

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften*

A. Problem und Ziel

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003, die am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten ist, haben sich zwar im Wesentlichen bewährt. Es sind aber Anforderungen aus dem internationalen Bereich (VN-Schusswaffenprotokoll, VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und leichten Waffen) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Zudem sind bei der Auslegung, im Vollzug und bei der Erarbeitung untergesetzlicher Ausführungsvorschriften (z. B. dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Bundesratsdrucksachen 81/06 und 81/1/06) zutage getretene punktuelle Lücken, Schwachstellen und Unklarheiten zu beseitigen.

B. Lösung

Zur Lösung der dargestellten Probleme und zur Zielerreichung ist eine Änderung der bestehenden Vorschriften im vorgesehenen Umfang notwendig.

Die Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 1 und 2) dienen der Umsetzung internationaler Anforderungen und der Behebung der bei der Auslegung und im Vollzug zutage getretenen Unzulänglichkeiten. Die Änderungen des Beschussgesetzes und der Beschussverordnungen (Artikel 3 und 4) runden die im Waffenrecht erforderlich gewordenen Anpassungen im Bereich des Beschussrechts ab.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Bereich des Bundes entsteht durch die Einführung einer Genehmigung für das Verbringen in Drittstaaten, die Koordinierung von Meldungen aus Dritt-

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

staaten sowie die Bestimmung einer zuständigen Stelle für die Feststellung der Eignung einer Waffe zum sportlichen Schießen Mehraufwand bei Zoll, Bundespolizei und Bundeskriminalamt (BKA). Die finanziellen Auswirkungen auf die Einzelpläne 06 und 08 können derzeit nicht beziffert werden. Der Mehrbedarf im Einzelplan 06 wird in größtmöglichem Umfang dort gegenfinanziert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Einzelplan 08) wird sich bemühen, einen möglichst großen Betrag im Einzelplan 08 einzusparen.

Gemäß den berücksichtigten Stellungnahmen der Länder zum Gesetzentwurf lässt der zu erwartende geringfügige Verwaltungsmehraufwand keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen erwarten.

E. Sonstige Kosten

Mit der klarstellenden Bestimmung des wesentlichen Teils einer Schusswaffe, auf dem die Kennzeichnung anzubringen ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, da auch bisher schon ein wesentliches Teil, wenn auch nicht einheitlich, zu kennzeichnen ist. Ob die Einführung der Verpflichtung einer Führerlaubnis für Anscheinswaffen zu Umsatzrückgängen beim Handel führt, ist nicht abschätzbar, da die Waffen weiterhin erworben und besessen werden dürfen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten der Wirtschaft

Es werden fünf Informationspflichten neu eingeführt und sechs Informationspflichten geändert (erweitert).

Die Höhe der finanziellen Belastung für die Wirtschaft beträgt nach derzeitiger Prognose etwa 290 000 Euro pro Jahr. Die Vielzahl der Informationspflichten führt zu Kosten in Größenordnungen von wenigen 100 bis wenigen 1 000 Euro.

Hervorzuheben sind die Ausweitung der Waffenbuchführungspflicht auch auf wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen – hierfür sind rd. 119 000 Euro Kosten pro Jahr zu veranschlagen – und die erweiterte Kennzeichnungspflicht (scharfer) Schusswaffen, insbesondere die Anbringung des Kürzels des Herstellungslandes und bei Importwaffen das Einfuhrland und das Einfuhrjahr auf der Schusswaffe; hier ist von einem Kostenaufwand in Höhe von etwa 82 000 Euro auszugehen. Außerdem sind bei Erbwaffen im Sinne des § 20 WaffG die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen von Blockiersystemen zu dokumentieren – hierfür sind Kosten in Höhe von 48 000 Euro jährlich prognostiziert. Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Erbwaffen werden in der Einführungsphase kurzfristig höhere Kosten entstehen.

Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Es werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und vier Informationspflichten geändert (erweitert).

Bürokratiekosten der Verwaltung

Es werden neun Informationspflichten neu eingeführt und vier Informationspflichten geändert (erweitert). Aufgehoben werden drei Informationspflichten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *M.* Januar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

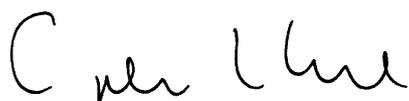
Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Waffengesetzes**

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 werden nach der Angabe zu § 15 folgende Angaben eingefügt:

„§ 15a Sportordnungen
§ 15b Fachbeirat Schießsport“.
 - b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.
 - bb) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem und durch den Geltungsbereich des Gesetzes und aus anderen und durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Drittstaaten“.
 - cc) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass“.
 - dd) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten“.
 - ee) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten“.
 - c) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen“.
 - d) In Abschnitt 3 wird nach der Angabe zu § 44 folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Behördliche Aufbewahrungspflichten“.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Sprengstoff“ durch die Wörter „explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

 - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,“.
 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „schießsportlichen Verein“ die Wörter „oder einer jagdlichen Vereinigung“ eingefügt und in den Sätzen 4 und 5 das Wort „schießsportlichen“ gestrichen.
 - d) An Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.“
 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

- „c) als Beauftragter einer in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stelle,“
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe d.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „benötigen,“ das Wort „und“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Für das Führen und Schießen im Revier gilt § 42a Satz 1 nicht.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „erforderlichen Munition wird“ die Wörter „unter Beachtung des Absatzes 2“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.“
7. In § 15 werden die Absätze 6 und 7 aufgehoben.
8. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a
Sportordnungen

(1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Die Genehmigung einer Sportordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Änderungen von Sportordnungen sind dem Bundesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Bundesverwaltungsamt nicht binnen drei Monaten Änderungen verlangt oder dem Betroffenen mitteilt, dass die Prüfung aus anderen wichtigen Gründen nicht abgeschlossen werden kann, gilt die Änderung als genehmigt. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Zugang aller erforderlichen Prüfunterlagen beim Bundesverwaltungsamt.

(3) Die Genehmigung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15 Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Vorgaben des Buchstabens a des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und der Buchstaben a bis c des § 15 Abs. 1 Nr. 7 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und die Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 15b
Fachbeirat Schießsport

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zu bilden, in den neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden auch Vertreter des Sports zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schießsportverbandes und der Genehmigung von Schießsportordnungen nach § 15a Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung waffentechnischer Fragen berät.“

9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1a“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Erwerb und Besitz von Schusswaffen
durch Erwerber infolge Erbfalls

(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

(2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

(3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach § 8 oder § 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium des Innern erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landes-

behörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Satz 1 und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. Die Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen sind schriftlich festzuhalten. § 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) In der Waffenbesitzkarte ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „erlaubnisfreien“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „wesentliche Teile von Schusswaffen“ durch die Wörter „Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei Langwaffen auf dem Lauf und bei Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, soweit sie nicht Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen. Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Ver-

sicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von auf der Schießstätte anwesenden Personen in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Obhut“ die Wörter „des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden der Punkt am Ende von Nummer 2 Buchstabe e durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen.“

14. In § 29 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Klammertext „(Kategorien A bis D)“ durch den Klammertext „(Kategorien A 1.2 bis D)“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30

Verbringen von Waffen oder Munition aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) kann erteilt werden, wenn die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.“

16. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31

Verbringen von Waffen oder Munition aus dem und durch den Geltungsbereich des Gesetzes und aus anderen und durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Drittstaaten

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), kann erteilt werden, wenn

eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchführstaates vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz der Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, soweit die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, dessen vorheriger Zustimmung.

(3) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann auf Antrag allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in Drittstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.“

17. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32
Mitnahme von Waffen oder Munition
in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich
des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten,
Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus anderen Mitgliedstaaten in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,

3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchturnsveranstaltung mitnehmen,

sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer im Geltungsbereich des Gesetzes gültigen Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,
2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden, oder
3. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

(5) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.“

18. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Mitnahme von Waffen oder Munition
in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes
aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich
des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes sowie aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten kann erteilt werden, wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchführstaates vorliegt und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen und der sichere Transport gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A 1.2 bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes gilt für Per-

sonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, dass eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates und eine vorherige Zustimmung der Mitnahme durch die Staaten gegeben sein muss, in die diese Person aus dem Geltungsbereich des Gesetzes reist.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Jäger, die Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines sind und die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen,

sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Keiner Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf eine Person

1. für Waffen oder Munition, wenn sie diese früher auf Grund einer Erlaubnis aus dem Geltungsbereich des Gesetzes mitgenommen hat,
2. für Waffen oder Munition, wenn sie Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition ist,
3. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,
4. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.“

19. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33

Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringen oder mitnehmen will, bei der nach

Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jedes Verbringen von Waffen nach den §§ 29, 30 und 31 ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schusswaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit.

(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen; das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.“

20. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 10 Abs. 1“ die Wörter „oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz“ eingefügt.

21. Nach § 37 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Angabe „oder § 32 Abs. 1“ durch die Angabe „, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 32a Abs. 1“ ersetzt und die Wörter „im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme“ gestrichen.

b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Wörter „(Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1“ durch die Wörter „(Kategorien A 1.2 bis D) gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „(Kategorien A bis D)“ durch die Wörter „(Kategorien A 1.2 bis D)“ ersetzt.

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wer eine Waffe führt, soll im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 in einen Drittstaat gemäß § 31 Abs. 1 oder § 32a Abs. 1 eine Übersetzung der Waffenbesitzkarte in einer Amtssprache des Drittstaates oder den Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führen.“

23. In Abschnitt 2 wird dem Unterabschnitt 7 nach § 42 folgender § 42a angefügt:

„§ 42a
Verbot des Führens von Anscheinswaffen

Es ist verboten, Anscheinswaffen schuss- oder zugriffsbereit zu führen. Dies gilt nicht für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.“

24. In Abschnitt 3 wird nach § 44 folgender § 44a angefügt:

„§ 44a
Behördliche Aufbewahrungspflichten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden haben alle Unterlagen, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind, aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungspflicht bezieht sich sowohl auf eigene Unterlagen als auch auf nach § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einfügen: Tag der Verkündung] übernommene Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher.

(3) Für die Waffenherstellungsbücher beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 30 Jahre. Für alle anderen Unterlagen einschließlich der Einfuhr- und Ausfuhraufzeichnungen beträgt die Aufbewahrungsfrist mindestens 20 Jahre.“

25. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die in den §§ 21 und 28 genannten Personen, wenn sich der Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.“

26. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem zweiten Halbsatz die Worte „für den Bereich der Bundesverwaltung“ vorangestellt und die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden durch den Halbsatz „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.
c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.“

27. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schusswaffe“ werden die Wörter „zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1“ eingefügt.

28. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kurzwaffe“ die Wörter „zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden vor der Angabe „1.4.2 bis 1.4.4“ das Wort „Nr.“ eingefügt und die Nummern „1.5.5“ durch die Nummer „1.5.7“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in einen anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „oder in einen Drittstaat“ eingefügt.

29. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1a“ ersetzt, „§ 31 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „, § 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz“ werden die Wörter „1 und“ und nach den Wörtern „§ 37 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „und Abs. 4“ eingefügt.

- b) In Nummer 9 wird die Angabe „nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c“ durch die Angabe „nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.

- c) In Nummer 22 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

30. In § 55 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Auf den Waffen, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den für Waffen allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 24) zusätzlich Markierungen anzubringen, aus denen die verfassungsberechtigte Stelle ersichtlich ist. Bei Aussonderung aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung ist die zusätzliche Markierung durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerfen. Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle verfassungsberechtigt über die Waffe war.“

31. In § 58 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, Abs. 2, gilt nur für Schusswaffen, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erworben wurden.

(11) Hat jemand am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(12) Besitz der Inhaber einer Waffenbesitzkarte am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erlaubnisfrei erworbene Teile von Schusswaffen im

Sinne der Anlage 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2, so sind diese Teile bis zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] in die Waffenbesitzkarte einzutragen.“

32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) An Nummer 1.2.2 wird der Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für feste Körper, die mit einer elastischen Geschossspitze (z. B. Saugnapf aus Gummi) mit einer Grenzenergie von 0,16 J/cm² versehen sind.“

bbb) An Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:

„Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst.“

ccc) In Nummer 1.3.1 werden nach den Wörtern „Führung gibt“ folgende Wörter eingefügt:

„, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt;“

ddd) In der Überschrift von Nummer 1.4 wird nach den Worten „Unbrauchbar gemachte Schusswaffen“ der Klammerzusatz „(Decorationswaffen)“ angefügt und Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn“.

eee) In den Nummern 1.4.1 bis 1.4.5 wird jeweils das Wort „nicht“ gestrichen.

fff) In Nummer 1.4.6 werden nach dem Wort „gemacht“ die Wörter „oder geworden“ sowie nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Funktionsfähigkeit“ eingefügt.

ggg) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann;

- der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein;

- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann;

- die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und

- der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;“

hhh) Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:

„1.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von

1.6.1.1 Vollautomaten, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (insbesondere Maschinenpistole, Maschinengewehr, Sturmgewehr) sind oder waren (Anscheins-Kriegswaffen), oder

1.6.1.2 Vorderschaftsrepetierflinten nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.2 (Anscheins-Pumpguns)

hervorrufen,

1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen im Sinne von Nummer 1.6.1 oder

1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.“

- iii) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Arten von Schusswaffen“.
- jjj) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
 „2.1 Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1.1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.“
- kkk) Die bisherige Nummer 2.2 fällt weg; die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.9 werden die Nummern 2.2 bis 2.8.
- lll) Nummer 2.8 wird wie folgt gefasst:
 „2.8 Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.“
- mmm) Nummer 2.9 wird wie folgt gefasst:
 „2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. CO₂-Waffen.“
- nnn) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen
 4.1 Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.
 4.2 Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.
 4.3 Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).“
- ooo) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,
 – die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
 – die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
 – aus denen nicht geschossen werden kann und
 – die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.“
- bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 aaa) Am Ende der Nummer 1.2.5 werden folgende Wörter angefügt:
 „oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“.
- bbb) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:
 „2.1.1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),“.
- ccc) Nummer 2.1.3 wird wie folgt gefasst:
 „2.1.3 mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),“.
- ddd) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
 „2.2 Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit

- Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände (z. B. Viehtreiber).“
- cc) Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Nummern 1.1 und 1.2 werden das Wort „Treibladungen“ durch das Wort „Ladungen“ und in Nummer 1.3 das Wort „Treibladung“ durch das Wort „Ladung“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
- „1.4 pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen – pyrotechnische Sätze – enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hier- zu gehört“.
- ccc) In Nummer 1.4.1 wird nach dem Wort „Patronenmunition“ der Klammerzusatz „(Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält)“ angefügt.
- ddd) In Nummer 1.4.2 wird nach dem Wort „Munition“ der Klammerzusatz „(Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten)“ angefügt.
- eee) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Ladungen sind die Hauptenergeträger, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und
- zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder
 - zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen
- bestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.“
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8.1 wird wie folgt gefasst:
- „8.1 werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt erzeugt wird; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,“.
- bb) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 11 werden vor dem Wort „14“ das Wort „mindestens“ eingefügt und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:
- „12. ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;
13. ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem geschlossenen Behältnis mitgeführt wird.“
- c) In Abschnitt 3 wird nach Nummer 1.4 folgende Nummer 1.5 eingefügt:
- „1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.“
33. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 oder
- 1.2.1.2 Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschafes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;“.
- bb) Am Ende der Nummer 1.3.4 werden die Wörter „oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann“ angefügt.
- cc) Am Ende der Nummer 1.3.6 werden die Wörter „sowie Distanz-Elektroimpulsgeräte, die mit dem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen“ angefügt.
- ddd) Nummer 1.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Anstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) Der zweite Anstrich wird gestrichen.
- ccc) Im dritten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- ddd) Der vierte Anstrich wird gestrichen.

- ee) Nummer 1.4.2 wird wie folgt gefasst:
 „1.4.2 Faustmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.3,“.
- ff) Nummer 1.4.3 wird wie folgt gefasst:
 „1.4.3 Butterflymesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.4,“.
- gg) In Nummer 1.5 wird die Angabe „Nummern 1.5.1 bis 1.5.6“ durch die Angabe „Nummern 1.5.1 bis 1.5.7“ ersetzt.
- hh) In Nummer 1.5.4 wird im Klammertext des zweiten Halbsatzes die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- ii) In Nummer 1.5.6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- jj) Nach Nummer 1.5.6 wird folgende Nummer 1.5.7 angefügt:
 „1.5.7 Munition, die zur ausschließlichen Verwendung in Kriegswaffen oder durch die in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bestimmt ist, soweit die Munition nicht unter die Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Sprengstoffgesetzes fällt.“
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aa) An Unterabschnitt 1 werden folgende Absätze angefügt:
 „Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe. Dies gilt nicht für veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).“
- bb) Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.4 wird das Wort „Munition“ durch das Wort „Kartuschenmunition“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:
 „1.5 veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.“
- ccc) In Nummer 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „und Besitz“ gestrichen und nach den Wörtern „Inhaber einer Waffenbesitzkarte“ die Wörter „(unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a)“ angefügt.
- ddd) In Nummer 3.2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3.3 gestrichen.
- eee) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:
 „7.3 veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.“
- fff) In Nummer 7.7 werden nach dem Wort „Funkenzündung“ die Wörter „oder mit Zündnadelzündung“ eingefügt.
- ggg) Nummer 8 wird gestrichen.
- c) Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
 „Unterabschnitt 2
 Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen
1. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 Joule steigt.
 2. Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1), bei denen feste Körper durch Muskelkraft ohne Möglichkeit der Speicherung der so eingebrachten Antriebsenergie durch eine Sperrvorrichtung angetrieben werden (z. B. Blasrohre).
 3. Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden.
 4. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen). Dies sind
 - 4.1 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;
 - 4.2 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar ge-

macht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.

5. Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6.“

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbildungen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c können auch durchgeführt werden im Rahmen von

1. Ausbildungen, die mit einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung abschließen,
2. staatlich anerkannten Berufsausbildungen der Luft- und Seefahrt.

Der Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde wird durch eine von der Prüfungskommission erteilte Bescheinigung oder einen Eintrag im Prüfungszeugnis oder der Fahrerlaubnis geführt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung soll erfolgen, wenn die theoretische Ausbildung auf der Grundlage anerkannter Grundsätze, insbesondere eines zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmten Fragenkatalogs, stattfindet und die praktische Unterweisung im Umgang mit Seenotsignalmitteln durch sachkundige Personen erfolgt.“

2. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.“

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einem Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes,“.

4. § 12 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien in Zusammenarbeit mit einem Kreis von Vertretern der Wissenschaft und der Betroffenen und nach Anhörung der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheits-

technik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung ist auch im elektronischen Bundesanzeiger zulässig.¹

(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind.

(5) Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“² in einer Prüfung nachgewiesen worden sind. § 16 findet entsprechende Anwendung.

(6) Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind. Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum ... [einsetzen: erster Tag des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres], sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem ersten Halbsatz das Semikolon gestrichen und ein Punkt angefügt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

- b) In Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.

6. In § 14 wird Satz 3 gestrichen.

7. In Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift das Wort „Mitgliedstaaten“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.

8. In § 28 wird in der Überschrift das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch das Wort „Staates“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3“ und das Wort „Empfängermitgliedstaat“ durch das Wort „Empfängerstaat“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Wörter „oder einem Drittstaat“ eingefügt und die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.

¹ Bis zur Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 2 ist Stand der Technik die „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“, Stand: Januar 2000, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund, Wiesbaden“.

² Herausgegeben vom Institut für Sachverständigenwesen e. V., Köln.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 oder § 31 Abs. 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Mitgliedstaates“ durch das Wort „Staates“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Eine Erlaubnis“ ersetzt durch das Wort „Erlaubnisse“ und nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ wird die Angabe „und § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und § 32a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitgliedstaaten“ die Wörter „oder Drittstaaten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

12. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden das Wort „Mitgliedstaaten“ jeweils durch das Wort „Staaten“ ersetzt und der Klammertext wie folgt gefasst: „(Kategorien A.1.2 bis C)“.

Artikel 3

Änderung des Beschussgesetzes

Das Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist Munition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 des Waffengesetzes, darüber hinaus Munition, die der Definition entspricht, jedoch für technische Geräte nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 4 bestimmt ist.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden dem zweiten Halbsatz die Wörter „für den Bereich der Bundesverwaltung“ vorangestellt und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden durch den Halbsatz „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beschussverordnung

Die Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 11 Abs. 6 wird in Satz 1 anstelle von „Nr. 1.2“ eingefügt „Nr. 1.1“.

3. In Anlage III Nr. 4.3.3 entfällt Satz 4.

4. In Anlage V werden die Nummern 4 bis 7 gestrichen. Die folgenden neuen Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4 Spezifische Energie

Die „spezifische Energie“, die sich auf Einzelimpulse bezieht, wird in den Nummern 1 bis 3 mit

$$I_{eff}^2 \cdot T$$

bezeichnet. Es handelt sich hier nicht um eine Energie im physikalischen Sinne. Für die Berechnung dieser Größe ist das Quadrat der effektiven Stromstärke multipliziert mit der Periodendauer zu bestimmen.

5 Begrenzung der Anwendungsdauer

Die Geräte sollen sich nach der genannten Dauer der Entladezeit selbsttätig abschalten. Eine erneute Auslösung des Elektroimpulses vor Ablauf von 2 s nach der Abschaltung soll nicht möglich sein.“

5. In Anlage VI wird in Nummer 1 in dem Klammerzusatz des Satzes 4 die Angabe „2,32“ durch die Angabe „2,36“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundesjagdgesetzes

In § 18a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 48 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann das Waffengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: einen Tag nach Verkündung] in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Wesentlicher Inhalt

1. Zur Änderung des Waffenrechts (Artikel 1 und 2)

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003, die am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten ist, haben sich zwar im Wesentlichen bewährt. Dennoch besteht an einzelnen Stellen Änderungsbedarf, der mit diesem Gesetz umgesetzt werden soll. Dieser Änderungsbedarf lässt sich wie folgt aufschlüsseln:

Zum einen sind Anforderungen aus dem internationalen Bereich umzusetzen. So hat die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001 (VN-Schusswaffenprotokoll) am 3. September 2002 gezeichnet. Dessen Bestimmungen sollen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution vom 8. Dezember 2005 (A/RES/60/81) alle Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen des Internationalen Instruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Markierung und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen anzuwenden. Dessen Bestimmungen sollen ebenfalls in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren sind aufgetretene Schwächen des geltenden Rechts aus Gründen der inneren Sicherheit zu beseitigen: So soll das Führen von Anscheinswaffen – in teilweiser und maßvoller Rücknahme der Abschaffung des „Anschein-Paragrafen“ des alten Waffengesetzes – verboten werden. Für Schusswaffen, die ohne Funktionsschwächung in von der Erlaubnispflicht her an sich niedriger kategorisierte Waffen umgearbeitet wurden, soll gelten, dass die höhere Kategorisierung des Ursprungszustandes beibehalten bleibt. Auch sollen Distanz-Elektroimpulsgeräte (auf dem Markt v. a. unter der Bezeichnung „Air-Taser“ bekannt und erhältlich) wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials verboten werden.

Der Gesetzentwurf soll im Übrigen bestehende Unklarheiten und redaktionelle Schwächen des geltenden Waffengesetzes beheben:

Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Gelben Waffenbesitzkarte (WBK) für den erleichterten Erwerb bestimmter wenig deliktsrelevanter Sportschützenwaffen oder die Klarstellung, dass eine Schießsportordnung für sich allein (isoliert) genehmigt werden kann.

Die vorliegenden Änderungen werden den Vollzug des Waffengesetzes wesentlich erleichtern. Bestehende Unklarheiten oder Lücken werden beseitigt.

2. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Stand: 10. Oktober 2007, werden fünf Informationspflichten neu eingeführt und sechs Informationspflichten geändert (erweitert).

Die Höhe der finanziellen Belastung für die Wirtschaft beträgt nach derzeitiger Prognose etwa 290 000 Euro. Die Mehrzahl der Informationspflichten führt zu Mehrkosten in Größenordnungen von wenigen 100 bis wenigen 1 000 Euro.

a) Bürokratiekosten neuer Informationspflichten

Die mit diesem Gesetzentwurf neu eingeführten fünf Informationspflichten ergeben einen Kostenaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 70 000 Euro.

Es handelt sich hierbei um Dokumentationspflichten bei blockierten Erbwaffen sowie um Informationspflichten im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Verbringen von Waffen und Munition in Drittstaaten.

Die folgenden Informationspflichten werden neu eingeführt:

- Dokumentation der Zeitpunkte aller Einbauten und Entsperrungen von Blockiersystemen bei Erbwaffen im Sinne des § 20 des Waffengesetzes (§ 20 Abs. 5 WaffG) jährlich ca. 48 000 Euro.

Die Blockierung von Erbwaffen ist aus Sicherheitsgründen künftig vorgeschrieben, wenn der Erbe über kein eigenes waffenrechtliches Bedürfnis (z. B. als Jäger oder Sportschütze) verfügt. Die Blockierung der Waffe darf nur durch autorisierte Personen (z. B. Waffenhersteller oder -händler) vorgenommen oder rückgängig gemacht werden und muss von den hierzu Autorisierten zum Zweck der Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden. Es wird langfristig von einer Anzahl von etwa 60 000 Erbwaffen jährlich ausgegangen, davon ca. ein Drittel an Berechtigte vererbt oder veräußert, ca. ein Drittel unbrauchbar gemacht und ca. ein Drittel (= ca. 20 000 Waffen), die blockiert werden müssen. Der Zeiteinsatz pro Vermerk beträgt fünf Minuten.

Aufgrund des vorhandenen Bestandes an Erbwaffen werden in der Einführungsphase wegen der Erfassung alter Bestände kurzfristig höhere Kosten entstehen;

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) jährlich ca. 12 000 Euro,
- Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat für gewerbsmäßige Waffenhersteller oder Waffenhändler (§ 31 Abs. 3 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 5 AWaffV) jährlich ca. 550 Euro,
- Anzeige des Verbringens beim BKA für Inhaber der allgemeinen Erlaubnis (§ 31 Abs. 3 Satz 3 WaffG) jährlich ca. 6 000 Euro,
- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition aus Deutschland in einen Drittstaat (§ 32a Abs. 1 WaffG i. V. m. § 30 AWaffV) jährlich ca. 3 400 Euro.

Diese Regelungen dienen der Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht; das bisher nur im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten geltende Prinzip

der doppelten Erlaubnis wird auch für Drittländer eingeführt. Derzeit wird für alle vier Informationspflichten von insgesamt 2 000 Anträgen/Anzeigen jährlich ausgegangen; die Durchschnittskosten pro Antrag/Anzeige betragen bei einem Zeitaufwand zwischen elf und max. 73 Minuten etwa 11 Euro.

b) Bürokratiekosten geänderter Informationspflichten

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen sechs geänderten (erweiterten) Informationspflichten ergeben ein zusätzliches Kostenvolumen für die Wirtschaft von jährlich etwa 220 000 Euro. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Führen von Waffenbüchern (Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern)
(§ 23 WaffG i. V. m. den §§ 17 bis 20 AWaffV) jährlich ca. 119 000 Euro.

Hier ist die Erweiterung der Waffenbuchführungspflicht auf wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen angesprochen. Es wird geschätzt, dass der Anteil dieser Gegenstände etwa 10 Prozent der jährlich ca. 520 000 produzierten erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausmacht. Der Gesamtaufwand für die Erweiterung ergibt sich aus der Gesamtzahl der wesentlichen Teile (52 000) und einem Zeitaufwand von fünf Minuten pro Eintragung bei etwa 1 300 Waffenhändlern;

- Kennzeichnung von Schusswaffen bei gewerbsmäßiger Herstellung oder bei gewerbsmäßigem Verbringen
(§ 24 Abs. 1 und 2 WaffG i. V. m. § 21 AWaffV) jährlich ca. 82 000 Euro.

Durch diese Informationspflicht wird die vorgeschriebene Art der Kennzeichnung von Waffen um Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls erweitert, um die Rückverfolgung der Herkunft von Waffen international zu erleichtern. Bei einem geschätzten Aufwand von 0,11 Euro pro zu kennzeichnender jährlich hier produzierter Waffe (520 000) und 0,23 Euro pro importierter Waffe (100 000) ergibt sich der o. g. zusätzliche Gesamtaufwand;

- Anmeldung von Schusswaffen oder Munition beim Verbringen oder der Mitnahme nach oder aus Deutschland
(§ 33 Abs. 1 WaffG) jährlich ca. 14 000 Euro.

Etwa 40 Prozent von jährlich 390 000 exportierten Waffen werden in Drittstaaten verbracht; dies entspricht etwa 158 000 Waffen. Bei einer angenommenen Anzahl von 100 Waffen pro Transport ergeben sich 1 580 Transporte. Zusätzlich werden etwa 100 weitere Mitnahmevorgänge z. B. durch Bewachungsunternehmen angenommen. Bei der Anmeldung sind stichprobenweise Waffen vorzuführen und Berechtigungsnachweise zur Überprüfung vorzulegen. Hier werden 25 Prozent = 420 Fälle angenommen. Als Zeitaufwand einschließlich Vorführung und Überprüfung der Dokumente wird von maximal 46 Minuten ausgegangen;

- Antrag auf staatliche Anerkennung von Lehrgängen im Umgang mit Waffen und Munition
(§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV) jährlich ca. 1 200 Euro.

Hierbei handelt es sich um die Erweiterung der waffenrechtlichen Sachkundelehrgänge auf den Bereich der Luft- und Seefahrt (Seenotsignalmittel, z. B. Signalpistolen). Es ist zu erwarten, dass nur wenige gewerbliche

Ausbildungsstätten diese Lehrgänge veranstalten; angenommen wird ein Veranstalter je nördliches Bundesland mit Küstenbezug (= fünf Anträge). Der Zeitaufwand für die Erstellung der Antragsunterlagen, einschl. Darlegung der Lehrgangsinhalte, wird mit 408 Minuten veranschlagt;

- Mitteilung über das Beförderungsmittel, den Tag der Absendung und den Ankunftstag des Verbringens von Deutschland in einen anderen Staat
(§ 29 Abs. 4 AWaffV) jährlich ca. 3 000 Euro.

Rund 40 Prozent von jährlich 390 000 exportierten Waffen werden in Drittstaaten verbracht; dies entspricht ca. 158 000 Waffen. Bei einer angenommenen Anzahl von 100 Waffen pro Transport ergeben sich 1 580 Transporte, davon wird ein Drittel als auf Grundlage einer speziellen Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 erfolgt geschätzt. Als Zeitaufwand für diese 527 Mitteilungen werden elf Minuten prognostiziert.

- Mitführen der Erlaubnis zum allgemeinen Verbringen oder einer Erklärung, die auf den Erlaubnisschein verweist
(§ 29 Abs. 5 AWaffV) jährlich ca. 250 Euro.

Der Zeitaufwand wird mit je einer Minute der 527 Vorgänge prognostiziert.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Bereich des Bundes entsteht durch die Einführung einer Genehmigung für das Verbringen in Drittstaaten, die Koordinierung von Meldungen aus Drittstaaten sowie die Bestimmung einer zuständigen Stelle für die Feststellung der Eignung einer Waffe zum sportlichen Schießen Mehraufwand bei Zoll, Bundespolizei und BKA. Die finanziellen Auswirkungen auf die Einzelpläne 06 und 08 können derzeit nicht beziffert werden. Der Mehrbedarf im Einzelplan 06 wird in größtmöglichem Umfang dort gegenfinanziert. Das BMF (Einzelplan 08) wird sich bemühen, einen möglichst großen Betrag im Einzelplan 08 einzusparen.

Gemäß den berücksichtigten Stellungnahmen der Länder zum Gesetzentwurf lässt der zu erwartende geringfügige Verwaltungsmehraufwand keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen erwarten.

4. Sonstige Kosten

Mit der klarstellenden Bestimmung des wesentlichen Teils einer Schusswaffen, auf dem die Kennzeichnung anzubringen ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, da auch bisher schon ein wesentliches Teil, wenn auch nicht einheitlich, zu kennzeichnen ist. Ob die Einführung der Verpflichtung einer Führerlaubnis für Anscheinwaffen zu Umsatzrückgängen beim Handel führt, ist nicht abschätzbar, da die Waffen weiterhin erworben und besessen werden dürfen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Zu den Änderungen des Waffen- und Besuchsrechts (Artikel 1 bis 4)

Die Regelungskompetenz des Bundes zur Änderung des Waffengesetzes (Artikel 1), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 2), des Besuchsgesetzes (Artikel 3) und der Besuchsverordnung (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG).

2. Zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Artikel 5)

Die Regelungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 GG.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (WaffG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung neuer und der Änderung von Überschriften bestehender Bestimmungen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Entsprechend einer Forderung der Innenministerkonferenz vom November 2003 soll eine Angleichung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit erfolgen. Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) erfasst neben Sprengstoff noch weitere Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, deren leichtfertiger Umgang ebenso gefährlich ist wie der mit Sprengstoff. Dem soll in der Terminologie der waffengesetzlichen Zuverlässigkeitsregelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 soll mit der Parallelregelung des § 8a Abs. 2 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes, der seine aktuelle Fassung im Nachgang zum Waffengesetz durch das 3. SprengÄndG gefunden hat, in Übereinstimmung gebracht werden.

Sachlich neu sind die Einbeziehung auch der Unterstützung sowie die Gefährdung der auswärtigen Belange Deutschlands.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1, 1a – neu)

Die Übernahme des Regelungsgehalts des bisherigen Absatzes 1 Satz 4 in den neuen Absatz 1a bringt die Unterscheidung der Erteilung der materiellen Erlaubnis und der Sicherung der formalen Richtigkeit der Erlaubnis deutlich zum Ausdruck. Diese Unterscheidung ist wichtig vor dem

Hintergrund, dass die Anzeige- und Eintragungspflicht nicht entfällt, wenn der Erwerb und Besitz materiell von der Erlaubnispflicht, wie dies in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 der Fall ist, freigestellt ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Entsprechend einem praktischen Bedürfnis wird die Möglichkeit zur Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte über die schießsportlichen Vereine hinaus auf jagdliche Vereinigungen erstreckt; es bleibt in jedem Fall dabei, dass es sich hierbei um eine juristische Person handeln muss.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Für (nicht gewerbliche) Wiederlader wird der Munitionserwerbsschein durch die entsprechende sprengstoffrechtliche Genehmigung zum Laden von Munition substituiert. Aufgrund von nicht vorhersehbaren Verzögerungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsprüfung kann auch bei zeitgerecht gestellten Anträgen mitunter keine fristgerechte Erlaubnisverlängerung erfolgen, u. a. wenn Akten anderer Dienststellen nicht zeitnah übersandt werden. Durch die sechsmonatige Frist soll verhindert werden, dass der Erlaubnisinhaber durch die in seinem Besitz befindliche Munition unverschuldet einen Straftatbestand verwirklicht.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit der erlaubnisfreien Besitzdienerschaft seitens einer Privatperson, die nicht dem Bereich der Dienstwaffenträger zuzurechnen ist, soll – einem praktischen Bedürfnis folgend – auf den Bereich der Dienstwaffen erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass für Jagdwaffen, deren Teile (z. B. Korn, Schaft oder Magazin) mitunter Ähnlichkeit mit denen einer Kriegswaffe aufweisen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 42a fallen. Das Führen und Benutzen einer Jagdwaffe im Revier soll durch die Verbotsnorm nicht verhindert werden. Für die befugte Jagdausübung gelten unverändert die Bestimmungen des § 13 WaffG.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bei der Änderung in § 14 Abs. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Es war deutlich herauszuarbeiten, dass neben einem Bedürfnis für den Erwerb von mehr als der üblicherweise zulässigen Anzahl von Waffen und Munition in den dort genannten Ausnahmefällen auch die allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sein müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Neufassung von § 14 Abs. 4 Satz 1 wurde erforderlich, nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, dass die im WaffG enthaltene Fassung unterschiedlich ausgelegt wurde. Die Unklarheiten beruhten zum einen auf dem Sondercharakter der Norm, zum anderen auf deren Gesetzgebungsgeschichte.

Die jetzige Fassung stellt klar, dass die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bei Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis Beachtung finden muss, es sich also um einen organisierten Sportschützen (im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1) handelt, der seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig schießt (und zwar mit erlaubnispflichtigen Sportwaffen überhaupt; selbstverständlich ist diese Vorschrift nicht auf jede einzelne im individuellen Besitz befindliche Sportwaffe oder gar die konkret zu erwerbende Sportwaffe in vorheriger Benutzung als Vereins- oder Leihwaffe bezogen).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das in Satz 3 geregelte Erwerbsstreckungsgebot, das heißt, dass ein Antragsteller in seiner Eigenschaft als Sportschütze nicht mehr als zwei Schusswaffen pro Halbjahr erwerben darf, auch bei der Erwerbsermächtigung aufgrund einer Gelben WBK gilt. Diese Regel darf nur in begründeten Fällen durchbrochen werden (siehe § 14 Abs. 3).

Nicht gefordert wird, wie sich aus dem Verzicht auf eine Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ergibt, dass die auf Gelber WBK zu erwerbende Waffe für eine Disziplin der konkreten Sportordnung des Verbandes oder gar Vereins, in dem der Sportschütze organisiert ist, zugelassen und erforderlich sein muss. Es soll dem Sportschützen also ermöglicht werden, mit eigener Waffe Schießsport etwa als Gastschütze auszuüben. Unberührt bleibt allerdings die Geltung des allgemeinen Bedürfnisprinzips nach § 8 WaffG. Das heißt zum einen, dass es sich um eine Waffe für das sportliche Schießen nach § 15a Abs. 1 handeln muss, also für das Schießen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung (wegen der isolierten Genehmigungsmöglichkeit nicht zwangsläufig derjenigen eines anerkannten Schießsportverbandes), und zum anderen, dass – schon durch die Geltung des Erwerbsstreckungsgebotes kanalisiert – ein schlichtes Waffenhorten nicht abgedeckt ist.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 15 bis 15b)

Aus redaktionellen Gründen wird § 15 in insgesamt drei Paragraphen, nämlich die §§ 15, 15a und 15b, aufgeteilt.

- a) § 15 bleibt mit den Absätzen 1 bis 5 als solcher inhaltlich unverändert. Er betrifft das Vereins- und Verbandswesen der Sportschützen und das Anerkennungsverfahren der Schießsportverbände.
- b) In § 15a wird das sportliche Schießen aufgrund von Sportordnungen in einem Paragraphen mit entsprechender Überschrift zusammengefasst und näher geregelt.

Absatz 1 definiert, was sportliches Schießen heißt.

In Absatz 2 Satz 1 sind die vordem in § 15 Abs. 7 enthaltenen Regelungen zum Inhalt von Sportordnungen dargestellt. Die Sätze 2 und 3 befassen sich mit der isolierten Genehmigung einer Sportordnung. Aus ihnen wird deutlich, dass hierbei nicht nur der Schießbetrieb im engeren Sinne, sondern auch die korporative Struktur und Ausrichtung vom Bundesverwaltungsamt in den Blick zu nehmen sind und dass es sich dahingehend um einen Ausnahmefall handelt (Satz 3:

öffentliches Interesse), als es um den im Allgemeininteresse liegenden schießsportlichen Belang der Förderung oder Weiterentwicklung des Schießsports gehen muss.

In Absatz 3 finden sich die Regelungen des früheren § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 zu Anforderungen und Inhalten der Sportordnungen wieder.

Durch die Trennung der Regelungen für Sportordnungen und für anerkannte Schießsportverbände wird verdeutlicht, dass auch Verbände und Vereine, die aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht nach § 15 anerkannt werden können, Sportordnungen beim Bundesverwaltungsamt zur Genehmigung vorlegen können. Mit der Genehmigung einer Schießsportordnung durch das Bundesverwaltungsamt wird den Mitgliedern eines nicht anerkannten Verbandes die Möglichkeit eröffnet, ihr Bedürfnis für waffenrechtliche Erlaubnisse unter den strengeren Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nachzuweisen. In den Genuss der Privilegien des § 14 Abs. 2 bis 4 kommen diese Personen nicht; sie sind ausschließlich den Mitgliedern von Schießsportvereinen vorbehalten, die einem nach § 15 anerkannten Schießsportverband angehören.

Durch diese neue Systematik wird klar erkennbar, dass sich die Frage des sportlichen Schießens und der Genehmigungsfähigkeit von Schießsportordnungen nicht auf anerkannte Schießsportverbände und die in ihnen organisierten Schießsportvereine und Sportschützen beschränkt. Vielmehr ist grundsätzlich auch die so genannte isolierte Genehmigung von Schießsportordnungen statthaft.

- c) § 15b betrifft die früher in § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 geregelte Einrichtung eines Fachbeirates für Schießsport beim Bundesministerium des Innern (BMI). Der Gesetzgeber hatte die Einrichtung dieses Gremiums beschlossen, nachdem – erst durch das Vermittlungsverfahren zum Waffenrechtsneuregelungsgesetz – über die Anerkennung von Schießsportverbänden hinaus auch die Genehmigung von Schießsportordnungen als Voraussetzung für sportliches Schießen eingeführt worden war. Beide Aufgaben waren dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen worden. Wegen dieser weit reichenden Einwirkung in die Autonomie des Sports, nämlich in die Strukturen und Inhalte des Schießsports, war die Idee einer Relativierung dieser Reglementierung durch Einrichtung eines Fachbeirates entstanden. Es handelte sich um ein Anliegen, das von allen Seiten, also von Bund, Ländern und Verbänden, einvernehmlich gestützt wurde:
 - seitens des Bundes, um zum einen dem Bundesverwaltungsamt (BVA) die notwendige Beratungskompetenz und fachkundige Unterstützung des Gremiums und zum zweiten durch die Ansiedlung beim Bundesministerium des Innern und dessen Vorsitz seinen eigenen Einfluss in dem Beirat zu sichern;
 - vom BVA, das bei der Wahrnehmung dieser völlig neuen Aufgaben, die zudem komplexen sportpolitischen, technischen und sicherheitsrechtlichen Sachverstand erfordern, auf umfassende und strukturierte Beratung zugreifen kann;
 - von den Ländern, die sich – ohne dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung begründet würde – in die Entscheidungsprozesse des BVA, die von weit reichender sportpolitischer und

letztlich für den Vollzug relevanter Bedeutung sind, einbringen können;

- von den Verbänden, die auf diese Weise ein Forum erhalten, in dem die sportlichen Interessen und Gesichtspunkte gegenüber denen der öffentlichen Sicherheit herausgearbeitet und im Dialog abgewogen werden können.

Die Darstellung von Einrichtung und Aufgaben des Fachbeirates in einem eigenen Paragraphen wird dessen Bedeutung besser gerecht.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung bedingt durch die Einfügung des neuen § 10 Abs. 1a.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Wegen des fünf Jahre nach Inkrafttreten des Waffengesetzes, also am 1. April 2008, vorgesehenen Wegfalls des Erbenprivilegs ist § 20 neu zu fassen. Durch die neue Regelung wird es dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für die Blockierung derartiger Waffen zu erarbeiten und diese im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Regelung orientiert sich an § 51 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Die fehlende Buchführungspflicht in Bezug auf wesentliche Teile hat dazu geführt, dass ein Zerlegen der Schusswaffe und ein Verkauf in Einzelteilen zum Erlöschen der Registrierungspflicht in den Waffenherstellungs- und -handelsbüchern geführt hat. Damit wurden eine nachfolgende erneute Komplettierung sowie damit einhergehend der Besitz einer unregistrierten Schusswaffe, deren Herkunftsermittlung und Verkaufswegefeststellung unmöglich ist, ermöglicht. Auf diese Weise kann ein Waffenerwerber das Genehmigungserfordernis für eine Neuwaffe umgehen.

Es wird des Weiteren klargestellt, dass keine Verpflichtung der Händler besteht, die Reparatur-, Kommissions- und Verwahrwaffen in die Waffenhandelsbücher aufzunehmen (Buchstabe b). Der Herkunfts- bzw. Verbleibsnachweis derartiger Waffen kann anhand der Waffenbesitzkarte des Waffenbesitzers und durch Ausstellen von formlosen Quittungen auf unbürokratische Weise geführt werden.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Neufassung des Satzes 1 durch Einfügung der neuen Nummern 2 und 4 dient der Umsetzung der Regelungen des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht. Dadurch wird die vorgeschriebene Art der Kennzeichnung von Waffen nach den Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls erweitert, um die Rückverfolgung der Herkunft von Waffen international zu erleichtern.

Der neue Satz 2 dient – ergänzend zur Einführung der Buchführungspflicht durch Änderung des § 23 – der Individualisierung und Zuordnungsfähigkeit von wesentlichen Teilen. Dies ist zur besseren Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen geboten.

Satz 3 sieht zum Werterhalt kulturhistorisch bedeutsamer und in der Regel nicht deliktsrelevanter Waffen eine Ausnahmeregelung vor.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Textkorrektur zur Klarstellung des Umfangs der Versicherungspflichten für Schießstandbetreiber. Eine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Versicherungspflichten ist damit nicht verbunden. Durch die Änderung wird klargestellt, welcher Personenkreis bei den vorgeschriebenen Versicherungen (Haftpflicht und Unfall) jeweils abzuschließen ist.

Zu Buchstabe b

Das verantwortungsbewusst ausgeübte Erziehungsrecht befähigt den Sorgeberechtigten zur Beaufsichtigung des Schießens seines Kindes, wenn er selbst die Berechtigung für die Aufsichtsführung nach § 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung hat.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird die Verordnungsermächtigung in Absatz 7 insofern erweitert, als nunmehr auch Vorschriften zur sicherheitstechnischen Überprüfung von Schießstätten erlassen werden können.

Zu den Nummern 14 bis 19 (§§ 29 bis 33)

Durch die Entfernung der in Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A 1.1 genannten Waffen aus dem Katalog der jeweils zu Verbringen oder Mitnahme vorgesehenen Waffen wird zur Vermeidung vermeintlicher Doppelzuständigkeiten eindeutig klargestellt, dass es sich bei den Gegenständen, die den waffenrechtlichen Verbringensvorschriften unterfallen, niemals um Kriegswaffen handeln kann. Für diese gilt vielmehr allein das Kriegswaffenkontrollrecht.

Die Regelungen dienen der Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht.

Das Prinzip der doppelten Erlaubnis, das bisher bei Mitnahme und Verbringen von Waffen und Munition nur im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten galt, wird auch auf Drittländer ausgedehnt. Nunmehr bedürfen auch Mitnahme und Verbringen in Drittländer sowohl einer Zustimmung des Empfängerstaates als auch einer Erlaubnis des Entsendestaates.

Außerdem wird sichergestellt, dass eine Erlaubnis nur erteilt wird, wenn betroffene Durchführstaaten ihr schriftliches Einverständnis zur Durchfuhr erklärt haben.

Aufgrund eines praktischen Bedürfnisses im Transportwesen wird in § 32 Abs. 4 Nr. 3 und § 32a Abs. 3 Nr. 4 zu der Ausnahmenvorschrift des § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Waffengesetzes alter Fassung zurückgekehrt.

Für die Mitnahme und das Verbringen in Drittstaaten wird in § 33 eine Anmelde- und Nachweispflicht bei den Überwachungsbehörden normiert.

Ebenso werden die Überwachungsbehörden verpflichtet, das Verbringen der dort genannten Waffen und Munition unter Angabe bestimmter Daten an die zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zu Nummer 20 (§ 34)

Zwecks Klarstellung wird durch die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 hervorgehoben, dass die Eintragungs- und Anzeigepflicht des gewerblichen Überlassers nicht ausschließlich bei einem auf eine Waffenbesitzkarte gestützten Vorgang besteht, sondern auch dann, wenn es sich um eine sonstige, funktional gleichgestellte Berechtigung, nämlich den Jagdschein oder die Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2, handelt.

Zu Nummer 21 (§ 37 Abs. 4)

Insbesondere bei dem Personenkreis nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 WaffG führt die Notwendigkeit der Ermittlung der aktuellen Anschrift beim Bundesverwaltungsamt zu einem unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand. Die Beteiligung der zuletzt zuständigen Behörde erscheint sinnvoll, da diese dem Inhaber der waffenrechtlichen Bescheinigung eher bekannt sein dürfte als die zukünftig zuständige Stelle. Außerdem ist es der abgebenden Behörde dann möglich, die dort befindliche Waffenakte unter Angabe der aktuellen Anschrift zu übersenden.

Zu Nummer 22 (§ 38)

Die Änderung ist eine Folge der Umsetzung der Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls in nationales Recht.

Zu Nummer 23 (§ 42a)

Die neue Vorschrift ist dem Verbot des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen vom 1. Juli 2004 (BGBl. I S. 1448) nachgebildet und ergänzt diese. Auf eine Bewehrung wird verzichtet. Die Möglichkeiten, bei Verstoß gegen dieses Verbot die Anscheinswaffe dem Täter endgültig und ersatzlos zu entziehen, richten sich nach dem allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr. Beim Einsatz der Anscheinswaffe als Tatmittel von Straftaten (z. B. Nötigung) treten strafprozessuale Maßnahmen hinzu.

Satz 1 verbietet das Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit. Insbesondere von offen geführten Anscheinswaffen geht ein erhebliches Drohpotenzial aus, das zu kriminellen Zwecken oder zur Begehung groben Unfugs ausgenutzt werden kann. Hinzu kommt, dass die Polizei die täuschend echt wirkenden Nachbildungen im Einsatz mit echten Schusswaffen verwechseln und in der Annahme einer vermeintlichen Notwehr- oder Nothilfesituation mit verheerenden Folgen von der Dienstwaffe Gebrauch machen kann. Da diese Gefahr auch von Anscheinswaffen ausgehen kann, die in einem Holster nur leicht verdeckt getragen werden, wird sowohl das offene als auch verdeckte Führen untersagt. Zulässig ist es jedoch, eine erworbene Anscheinswaffe nach dem Erwerb in einem Behältnis nach Hause zu transportieren.

Satz 2 nimmt von diesem Verbot einerseits – insoweit in Anlehnung an die Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen – bestimmte Aufnahmen und Aufführungen aus, bei denen die Anscheinswaffen Darstellungsmittel sind. Andererseits wird auch der Schießsport ausgenommen; für diesen sind mit § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung spezifische Regelungen bereits geschaffen worden. Dabei ist hervorzuheben, dass im Bereich des Schießsports die Waffen nur bei der unmittel-

baren Ausübung des Sports, in der Regel auf Schießstätten, zum Vorschein kommen.

Satz 3 stellt klar, dass für die Bestimmung des Begriffs „Führens“ die allgemeinen Vorschriften (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 des Waffengesetzes) einschlägig sind.

Zu Nummer 24 (§ 44a)

Die Regelung dient der Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht.

Außerdem sollen die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und leichten Waffen vom 8. Dezember 2005 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Durch die Regelung wird die in den vorgenannten Vereinbarungen vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für alle zur Rückverfolgung des Verkaufsweges und der Besitzverhältnisse von Waffen erforderlichen Unterlagen verbindlich geregelt.

Zu Nummer 25 (§ 48)

Hier geht es um die Zuständigkeit bei Wohnsitz des Unternehmers im Ausland und Sitz des Gewerbebetriebs im Inland. In diesem Fall ist es nicht sachgerecht, dass – wie bisher – das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Vielmehr ist der zutreffende Anknüpfungspunkt der Sitz des Unternehmens im Inland. Damit wird ortsnahe und – vor dem Hintergrund, dass das Personal im Regelfall im regionalen Umfeld des Unternehmenssitzes wohnt und daher insoweit die einschlägigen Informationen ohnehin bei der örtlichen Waffenbehörde des Landes liegen – ohne ein unnötiges, umständliches und aufwändiges Beteiligungsverfahren zwischen Bundesverwaltungsamt und örtlicher Waffenbehörde entschieden.

Zu Nummer 26 (§ 50)

Entsprechend den Vorgaben der Föderalismusreform wird der Bund künftig nur auf die Bundesbehörden bezogene Kostenverordnungen im Waffen-, Beschuss- und Sprengstoffrecht erstellen. Der Bund überlässt damit den Ländern die Regelung der bei ihnen anfallenden Kosten.

Die Föderalismusreform 2006 gibt zu Regelungen des Verwaltungsverfahrens einschließlich des Verwaltungskostenrechts nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 ff. GG eine neue Vorgabe. Demnach steht es den Ländern grundsätzlich frei, von bundesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens abweichende Regelungen zu treffen. Nur in Ausnahmefällen kann der Bund für einzelne Regelungen bei Darlegung eines besonders qualifizierten Grundes für das Bedürfnis einer Bundesregelung die so genannte Abweichungsfestigkeit anordnen. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei den genannten kostenrechtlichen Regelungsbereichen jedoch nicht vor.

Der Bund muss daher die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen im Waffen-, Beschuss- und Sprengkostenrecht anpassen und neue, rein auf Bundesbehörden bezogene Kostenverordnungen hierzu erlassen.

Zu Nummer 27 (§ 51 Abs. 1)

Mit der Einfügung wird vermieden, dass der Umgang mit vollautomatischen Kaltgaswaffen unter die erhöhte Strafnorm fällt, die mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.

Zu Nummer 28 (§ 52)**Zu Buchstabe a**

Mit der Einfügung wird vermieden, dass der Umgang mit halbautomatischen SRS-Waffen oder Kaltgaswaffen unter die erhöhte Strafnorm fällt.

Zu den Buchstaben b und d

Systematisch folgerichtig werden die neuen Verbringensvorschriften (Erweiterung auf Drittländer) in die einschlägigen Bewehrungen einbezogen.

Zu Buchstabe c

Rein rechtsförmliche Berichtigung und Schließung einer Regelungslücke.

Zu Nummer 29 (§ 53)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 5)

Hier ist zum einen als Folgeänderung zur Schaffung des § 10 Abs. 1a (s. Nummer 4 Buchstabe a und b) die Bewehrung redaktionell anzupassen und zum anderen eine sachlich nicht gerechtfertigte Bewehrungslücke hinsichtlich der gewerblichen Überlasser zu schließen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 9)

Rein rechtsförmliche Komplettierung der Angabe ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nr. 22)

Redaktionelle Anpassung wegen Buchstabe d.

Zu Nummer 30 (§ 55)

Die Regelung dient der Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls in innerstaatliches Recht. Außerdem sollen die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und leichten Waffen vom 8. Dezember 2005 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Es wird verbindlich festgelegt, wie in staatlicher Verwendung stehende Waffen zu markieren sind und dass im Fall der Überführung von Waffen aus staatlichem Gebrauch in dauerhafte zivile Nutzung die überführende Stelle – und damit mittelbar der Staat, dem sie angehört – anhand entsprechender Kennzeichnung auf der Waffe erkennbar sein muss.

Zu Nummer 31 (§ 58)

Für die in Anlage 2 des Waffengesetzes neu aufgenommenen Verschärfungen bedarf es der in § 58 Abs. 10 bis 12 geregelten Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 32 (Anlage 1)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Unterabschnitt 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Nummer 1.2.2)

Die Ergänzung um Satz 2 greift das Thema „Kriminalisierung der Kinderzimmer“ auf und nimmt Gegenstände, die feste Körper mit einem Saugnapf als Spitze verschießen, von

der Regelung aus. Die Bestimmung zur Beschaffenheit des Saugnapfes ist der DIN EN 71-1 entnommen, die Vorgaben der europäischen Spielzeug-Sicherheits-Richtlinie 88/378/EWG umgesetzt hat.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1.3)

Durch diese Bestimmung werden wesentliche Teile von Kriegsschusswaffen ohne Kriegswaffeneigenschaft im Sinne einer Auffangregelung dem WaffG unterworfen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 1.3.1)

Hier werden – in Anlehnung an die Regelung in Nummer 1.1.2 Satz 2 WaffVwV vom 29. November 1979 – hinsichtlich der Lauf-Eigenschaft zur besseren objektiven Bestimmbarkeit mathematische Proportionen zum Verhältnis Länge : Kaliber vorgegeben.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Nummer 1.4)

Hier wird der Begriff der „Dekorationswaffen“, der im allgemeinen Sprachgebrauch für unbrauchbar gemachte Schusswaffen verwandt wird, zur Klarstellung eingeführt.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 1.4.1 bis 1.4.5)

Die Umformulierung trägt der – der Systematik der Anlagen entsprechenden – nunmehr vorgenommenen Entflechtung der definitorischen, den Anwendungsbereich des WaffG regelnden Bestimmungen der Anlage 1 zu den die Rechtsfolge (Frage der Restriktionen des Umgangs) regelnden Bestimmungen der Anlage 2 Rechnung. Die Rechtsfolge hierfür wird nunmehr – ohne inhaltliche Änderung – entflochten und in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 4.2 (s. Nummer 29 Buchstabe c) geregelt.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Nummer 1.4.6)

Die Einfügung der Wörter „oder geworden“ verdeutlicht, dass die dauerhafte Unbrauchbarkeit nicht nur durch Menschenhand, sondern auch durch natürliche Prozesse (z. B. Korrosion, Verrottung) bewirkt werden kann.

Die Einfügung der Wörter „die Funktionsfähigkeit“ dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Nummer 1.5)

Die Nummer 1.5 betrifft nunmehr Salutwaffen; das Regelungsthema der bisherigen Nummer 1.5, Nachbildungen von Schusswaffen, wird nunmehr in Nummer 6 – neu – (s. unter Dreifachbuchstabe nnn) geregelt.

Salutwaffen sind Theater-, Foto-, Film- oder Fernsehaffen, denen bestimmungsgemäß – im Unterscheid zu den Dekorationswaffen nach Nummer 1.4 – eine Restschießfähigkeit, aber nicht mit Geschossmunition, erhalten bleibt. Die technischen Anforderungen, die zur Verhinderung des „scharfen Schusses“ erfüllt sein müssen, sind hier aufgelistet.

Die Rechtsfolge hierfür wird nunmehr – ohne inhaltliche Änderung – entflochten und in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 4.2 (s. Nummer 29 Buchstabe c) geregelt.

Unter „allgemein gebräuchlichen Werkzeugen“ im Sinne der Vorschrift sind solche zu verstehen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Zulassungsverfahren für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 3 des Beschussgesetzes eingesetzt werden. Die nicht abschließende Auflistung der dort eingesetzten Werkzeuge enthält u. a. die elektrische Handbohrmaschine, Hartmetall-Steinbohrer, Maul- und Steckschlüssel, Kombizange, Seitenschneider, Schleifstein, Parallelschraubstock, Feilen und Heißluftgebläse.

Zu Dreifachbuchstabe hhh (Nummer 1.6 bis 1.6.3)

Nummer 1.6 dient der Begriffsbestimmung „Anscheinswaffe“.

Er ist insoweit konstitutiv, als Nummer 1.6.2 Nachbildungen (also z. B. Attrappen oder Dekorationswaffen) zu gekorenen Waffen erklärt und damit erst dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes unterwirft. Dies ist notwendig, weil solche Gegenstände eigentlich keine Funktionen von Schusswaffen, also kein Treiben eines Geschosses durch einen Lauf, aufweisen. Insoweit wird eine Annexkompetenz aus Artikel 73 Abs. 1 12 GG in Anspruch genommen.

In der Beschreibung der dem Verbot unterfallenden Gegenstände lehnt sich die Vorschrift an den durch das Waffenrechtsneuregelungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2003 aufgehobenen § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 10 und 11, 2. Fall des Waffengesetzes vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) an.

Hinzu kommen – unbeschadet des Verbots in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, zweite Alternative – nach Nummer 1.6.1.2 Anschein-Pumpguns. Dieses Verbot wirkt sich als eigenständige Regelung bei Vorderschaftsrepetierflinten mit Kurzwaffengriff, die für den Laien ebenso bedrohlich wirken, sowie bei Softair- und Spielzeugwaffen, die ansonsten durch Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 vom Gesetz ausgenommen wären, aus.

Anschein-Kriegswaffen brauchen keine getreuen Nachahmungen realer aktueller oder früherer vollautomatischer Kriegswaffenmodelle oder ihrer zivilen Weiterentwicklung zu sein. Es kommt auf das Gesamterscheinungsbild an, wobei Aussehen und Größe bedeutsam sind. Bei diesem Erscheinungsbild ist nicht auf die Sicht eines Waffenkenners mit seinen besonderen Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen (BVerwG, NVwZ-RR 1998, S. 559 f.). Dabei sind an die Entsprechung von Original und Imitat nicht dieselben hohen Anforderungen zu stellen wie beim Begriff der getreuen Nachahmung in Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1, zweiter Anstrich, Nr. 2, zweiter Anstrich und Nr. 3, zweiter Anstrich der bisherigen Fassung. Wie der Ausdruck „von Vollautomaten“ (im Plural) deutlich macht, ist der martialische Look das Ausschlaggebende. Daher werden auch Fantasy-Kriegswaffen erfasst, wie sie als Fanartikel zu einschlägigen Filmen (z. B. „Krieg der Sterne“) produziert werden, wenn sie nicht eindeutig als Spielzeug zu identifizieren sind.

Zu den Dreifachbuchstaben iii (Nummer 2), **jjj** (Nummer 2.1), **kkk**, **lll** und **mmm** (Nummer 2.3 bis 2.9)

Die Umstellung und Umformulierung in den Buchstaben iii und jjj dient dazu, die Kategorisierung der Waffenarten

sprachlich-systematisch vom Kopf auf die Füße zu stellen und die bisherige Missverständlichkeit zu beseitigen: Wie jetzt klar zum Ausdruck kommt, sind die eigentlichen Waffenarten davon unabhängig, wie die Geschosse angetrieben werden. „Feuerwaffe“ ist daher keine – vermeintliche – „Überschrift“ der Waffenarten, sondern ein Sonderfall, der durch die Art und Weise des Antriebs der Geschosse gekennzeichnet ist. Automaten, Halbautomaten usw. können daher Schusswaffen aller Art – wenn sie dem Anwendungsbereich des WaffG unterfallen – sein.

Zur Vervollständigung der Auflistung werden auch Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, definiert.

Zu Dreifachbuchstabe nnn (Nummer 4)

Nummer 4 wird zur besseren Verständlichkeit mit „Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen“ überschrieben und entsprechend den zu bildenden Fallgruppen aufgegliedert.

Zu Dreifachbuchstabe ooo (Nummer 6)

Nummer 6 greift die bisherige Nummer 1.5 auf. Der Systematik der beiden Anlagen folgend, beschränkt sie sich auf die Definition der Nachbildungen von Schusswaffen. Die Rechtsfolgenseite wird nunmehr unter Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 5 behandelt. Zum Begriff der „allgemein gebräuchlichen Werkzeuge“ wird auf die Begründung zur Änderung der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Unterabschnitt 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1.2.5)

Die Änderung beseitigt eine Regelungslücke. Nunmehr sind alle sog. USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brand-Vorrichtungen) als Waffen erfasst. USBV sind Bomben „Marke Eigenbau“. Sie sind – in der Regel – Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. USBV, die Explosivstoff enthalten, unterliegen auch dem Sprengstoffgesetz, nicht aber USBV, deren Wirkbestandteil sonstige explosionsgefährliche Stoffe sind, die nicht, nicht vollständig oder noch nicht den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterstellt sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 2.1.1)

Die Einfügung der Wörter „oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung“ in die Definition der Springmesser dient der normklaren Ergänzung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 2.1.3)

Die Einfügung der Wörter „oder feststellbaren“ dient der normklaren Ergänzung bei den Faustmessern.

Zu Doppelbuchstabe cc (Unterabschnitt 3)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummern 1.1, 1.2 und 1.3)

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 2).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1.4)

Die pyrotechnische Munition wird um die pyrotechnischen Geschosse ergänzt. Dies dient der Klarstellung.

Zu den Dreifachbuchstaben ccc und ddd (Nummer 1.4.1 und 1.4.2)

Die Anfügung der Klammerzusätze an die spezifizierende Aufzählung in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 2)

Der Begriff „Treibladung“ wird durch den – weiteren und in Bezug auf das Erfasste, nämlich auch Schall- und Lichtimpulse, präzisieren – Begriff „Ladung“ ersetzt. Erfasst werden zusätzlich auch Anzündsätze zum direkten Geschossantrieb.

Zu Buchstabe b (Abschnitt 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 8.1)

Der neue erste Halbsatz dient der Definition des Begriffs „Herstellen“. Halbsatz 2 behält den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 8.1, die sich auf die Erwähnung eines besonderen Falls (des Wiederladens) beschränkte, bei.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 11)

Die Einfügung (Dreifachbuchstabe aaa) ist rein redaktionell.

Die neu aufgenommenen Definitionen der Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ (Dreifachbuchstabe bbb) sollen bestehende Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die sich beim Transport von Schusswaffen ergeben, ausräumen.

Insbesondere der Begriff „zugriffsbereit“ führt in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Nach der gewählten Definition ist eine Waffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar – also mit wenigen schnellen Handgriffen – in Anschlag gebracht werden kann. Als Faustformel lässt sich sagen, dass eine Waffe zugriffsbereit ist, wenn sie mit weniger als drei Handgriffen in unter drei Sekunden in Anschlag gebracht werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Waffe am Körper in einem Holster getragen oder im PKW in unmittelbarer, leicht zugänglicher Reichweite des Fahrers ohne weitere Umhüllung in der Türablage oder im nur geschlossenen, aber nicht verschlossenen Handschuhfach mitgeführt wird. Beim Transport der Waffe, verpackt in einem geschlossenen, nicht zwingend verschlossenen Futtermal oder Behältnis (z. B. Aktenkoffer auf der Rückbank oder im Kofferraum des PKW), ist die Waffe hingegen grundsätzlich nicht zugriffsbereit.

Zu Buchstabe c (Abschnitt 3)

Durch die Einfügung der Nummer 1.5 werden die aufgeführten Munitionsarten ergänzt. Damit wird eine Lücke bei der Erfassung von Munition geschlossen.

Zu Nummer 33 (Anlage 2)**Zu Buchstabe a** (Abschnitt 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1.2.1)

Die Verbotmerkmale für Vorderschaftsrepetierflinten werden präzisiert und erweitert: Zum einen wird klargestellt, dass der Kurzwaffengriff schlicht vorhanden sein muss; das Wort „ersetzt“ im bisherigen Recht konnte dahin missverstanden werden, als meine es – sinnwidrig – nur die nachträgliche Anbringung. Zum anderen werden – der ratio legis

gemäß, die kurze und daher verdeckt führbare Pumpguns verbieten will – solche mit geringer Länge verboten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1.3.4)

Die Regelung schafft die notwendige Grundlage für die Sanktionierung von Verstößen gegen das Umgangsverbot mit selbst hergestellten Sprengsätzen (USBV) über § 52 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 1.3.6)

Distanz-Elektroimpulsgeräte sind zu verbieten, denn sie weisen gegenüber herkömmlichen Elektroschockern eine objektiv und subjektiv erhöhte Gefährlichkeit auf: Die Hemmschwelle ihres (missbräuchlichen) Einsatzes ist wegen der Möglichkeit, aus einer gewissen Entfernung, also ohne unmittelbare Nahkampf-Situation, und mit ferngesteuerter Auslösung zu agieren, herabgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 1.4.1)

In Bezug auf das sog. Taschenmesserprivileg bei Springmessern, das die grundsätzliche Verbotenheit entfallen lässt, wird u. a. das in der Praxis insbesondere von Feststellungsbescheiden nach § 2 Abs. 5 schwer ausfüllbare Merkmal des sich verjüngenden durchgehenden Rückens gestrichen. Eine relevante Einbuße für die innere Sicherheit ist dadurch nicht zu erwarten.

Zu den Doppelbuchstaben ee und ff
(Nummer 1.4.2 und 1.4.3)

Rechtsförmliche Verbesserung: Es wird auf die bereits in Anlage 1 erfolgten Legaldefinitionen von Faust- und Butterflymessern verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe gg (Nummer 1.5)

Redaktionelle Folgeänderung der Anfügung einer weiteren Unternummer 1.5.7.

Zu Doppelbuchstabe hh (Nummer 1.5.4)

Berichtigung der korrekten physikalischen Bezeichnung des Härtegrades.

Zu den Doppelbuchstaben Buchstaben ii und jj
(Nummern 1.5.6 und 1.5.7 – neu)

Es handelt sich um eine Ergänzung der Verbotsliste um Munition, die staatlichen Stellen vorbehalten bleiben soll.

Zu Buchstabe b (Abschnitt 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Unterabschnitt 1)

Der neu angefügte Absatz ordnet an, dass bei Umarbeitung von erlaubnispflichtigen Waffen in Waffen mit erleichterten (einschließlich wegfallenden) Erlaubnisvoraussetzungen die waffenrechtliche Erlaubnispflicht sich nach der ursprünglichen Eigenschaft richtet.

Diese Vorschrift entspricht einem praktischen Bedürfnis der inneren Sicherheit: So sind für den „scharfen“ Schuss ausgelegte Waffen in den Verkehr gekommen, in die lediglich ein anderes „Innenleben“ eingebaut worden ist (insbesondere sog. LEP-Waffen, in denen anstelle heißer Gase eine Lufter-

zeugerpatrone verwandt wird), die aber ohne nennenswerten Aufwand in eine Feuerwaffe zurückgebaut werden können. Hier genügt es nicht, allein das unerlaubte Herstellen einer (Feuer-)Waffe zu sanktionieren. Vielmehr bedarf es, wie hier vorgesehen, der Möglichkeit, derartige Produkte von vornherein aus dem Markt zu drängen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Unterabschnitt 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1.4)

Die Präzisierung durch das Wort „Kartuschenmunition“ dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1.5)

Die Umformulierung der Rechtsfolgenseite zu den Salutwaffen trägt der Entflechtung der Anlagen 1 und 2 Rechnung. Auf die Begründung zu Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 2)

Durch die Streichung der Worte „und Besitz“ wird verdeutlicht, dass in den in Nummer 2 genannten Fällen nur der Erwerb freigestellt ist, Eintragungen in die Waffenbesitzkarte aber erforderlich sind. Dies liegt im Interesse der Waffennutzer, die auf diese Art die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes einfach nachweisen können. Der angefügte Klammerzusatz macht klar, dass – trotz materieller Erlaubnisfreiheit – der Erwerb der Anzeige und Eintragung bedarf.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Nummer 3.3)

Für die Regelung der bisherigen Nummer 3.3 besteht kein praktisches Bedürfnis mehr.

Zu Dreifachbuchstabe eee (Nummer 7.3)

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa (betreffend Nummer 1.5) wird verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe fff (Nummer 7.7)

Die Aufnahme der Antikwaffen mit Zündnadelzündung in die Freistellung von der Erlaubnispflicht für Verbringen und Mitnahme beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Dreifachbuchstabe ggg (Nummer 8)

Folgeänderung der Erstreckung der Erlaubnispflicht für Verbringen und Mitnahme in § 29 ff. auf Drittstaaten.

Zu Buchstabe c (Abschnitt 3 Unterabschnitt 2)

Die Neufassung des gesamten Unterabschnitts, der die vom Waffengesetz – trotz prinzipieller Waffeneigenschaft – ausgenommenen Waffen betrifft, trägt dem Verbot des Führens von Anscheinswaffen aller Art Rechnung; daher in der Überschrift die Ausnahme des § 42a, der im gegebenen Fall anwendbar bleibt. Zum Begriff der „allgemein gebräuchlichen Werkzeuge“ wird auf die Begründung zur Änderung der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 verwiesen.

Im Einzelnen hat sie darüber hinaus folgende inhaltliche Änderungen zur Folge:

In den Nummern 1, 2 und 3 wird auf das Tatbestandsmerkmal der getreuen Nachahmung verzichtet. Der Begriff der getreuen Nachahmung ist – jedenfalls in der Bedeutung, die ihm im Spielzeugrecht zukommt – für das Waffenrecht unbrauchbar. Das Spielzeugrecht stellt allein auf das äußere Erscheinungsbild ab; in der Praxis läuft diese Bestimmung allerdings weitestgehend leer, so dass europa- und damit auch deutschlandweit äußerst originalgetreues Geschoss-spielzeug im Umlauf ist. Das Waffenrecht musste darauf dadurch reagieren, dass durch Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 3. Mai 2004 auf die (nicht nur äußere, sondern) auch innere Entsprechung von Original und Spielzeugimitat abgestellt wurde. Damit lief dieses Tatbestandsmerkmal faktisch leer. Dies war aber erforderlich, um eine flächendeckende „Kriminalisierung der Kinderzimmer“ zu verhindern. Denn der Umgang mit einer nicht vom WaffG ausgenommenen Schusswaffe, die keine beschussrechtliche Kennzeichnung trägt, richtet sich nach den Kriterien einer „scharfen“ Waffe und ist somit – bei Strafandrohung und Strafverfolgungszwang – waffenbesitzkarten- und waffenscheinpflichtig. Es ist schon unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung konsequent, diesen in Spielzeug- und Waffenrecht unterschiedlich gebrauchten Begriff, der zudem im Waffenrecht eine leere Worthülse ist, aus dem Waffenrecht zu eliminieren. Die damit im Ergebnis verbundene Rückkehr zur bis 1. April 2003 insoweit geltenden Rechtslage ist unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit vertretbar. Für Anscheinswaffen wird in § 42a – neu – eine sachgerechte Umgangsbeschränkung durch das Verbot des Führens eingeführt.

Nummer 4 erfasst nunmehr umfassend die Dekorationswaffen:

Nummer 4.1 bringt – in klarer Bezugnahme auf das seinerzeit maßgebliche Recht – den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 4 hinsichtlich der Altfälle der Unbrauchbarmachung zum Ausdruck.

Nummer 4.2 erfasst – systematisch korrekt an dieser Stelle in Anlage 2 – die Rechtsfolgenseite der Unbrauchbarmachung nach geltendem Recht. Er ist somit die Korrespondenzregelung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4, auf den er Bezug nimmt.

Nummer 5 ist auf der Rechtsfolgenseite die Korrespondenzbestimmung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6, auf den sie verweist.

Zu Artikel 2 (AWaffV)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung dient der Klarstellung. Gegenstand der Ausbildungen im Bereich von See- und Luftfahrt ist seit Jahrzehnten auch der Umgang mit Seenotsignalmitteln. Dies gilt sowohl für Berufs- als auch Führerscheinausbildungen. Erfasst werden die gewerbliche Luft- und Seefahrt ebenso wie der Freizeitsport.

Der Prüfung durch die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit der Durchführung von Führerscheiprüfungen beauftragten Prüfungsausschüsse des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und des Deutschen Motor Yachtverbandes (DMYV) liegt dabei ein mit den Ländern abgestimmter Fragenkatalog zugrunde, der hinsichtlich der Seenotsignalmittel neben der waffen-

rechtlichen Sachkunde auch die sprengstoffrechtliche Fachkunde berücksichtigt. In der Folge benötigen die Inhaber entsprechender Führerscheine und Befähigungsnachweise mit Fachkundeeintrag keine sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse oder Befähigungsscheine für pyrotechnische Signalmittel der Klasse T2. Eine waffenrechtliche Erlaubnis für die Signalpistole Kaliber 4 bleibt dagegen weiterhin erforderlich.

Mit dem neu geschaffenen § 3 Abs. 2 wird auch die waffenrechtliche Anerkennung der Sachkundeunterweisung im Rahmen der Lehrgänge zur Vorbereitung der Führerscheineprüfung erforderlich. Die Neuregelung stellt sicher, dass die für die Anerkennung des Lehrgangsteils „waffenrechtliche Sachkunde“ zuständigen Landesbehörden bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen eine Anerkennung aussprechen. Die Anerkennung betrifft eine große Zahl gewerblicher Ausbildungseinrichtungen (Fahr- und Segelschulen), aber auch die Ausbildung durch die Verbände des Wassersports.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 4)

Die neue Regelung legt klarstellend die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes fest.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 2)

Die Neufassung der Nummer 2 trägt der im Mai 2006 erfolgten Fusionierung des bisherigen Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK) zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 3 bis 6)

Die Sicherheitsstandards für Schießstätten und die Anforderungen für Schießstandsachverständige sollen durch eine Richtlinie des Bundesministeriums des Innern festgelegt werden. Um praxisnahe Lösungen zu erarbeiten, wird das Bundesministerium des Innern hierzu auf den Sachverstand von Experten zugreifen, die unter anderem in Gremien der Akademie für Schießwesen tagen. Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern (IHK). Dabei ist eine zentrale Prüfungskompetenz bei der IHK Süd-Thüringen in Suhl aufgebaut. Die bislang vom Deutschen Schützenbund ausgebildeten und regelmäßig fortgebildeten Schießstandsachverständigen besitzen als Nachweis ihrer Qualifikation einen entsprechenden gültigen Ausweis.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 13, 14)

Die bisher vorgesehene Einbeziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur fachlichen Unterstützung der Waffenbehörden bei konkret-individuellen Aufbewahrungsentscheidungen hat sich nicht bewährt. Zu unterschiedlich ist die Aufgabe der Waffenbehörde einerseits, den gesetzlich geforderten Standard – der aus der Abwägung des sicherheitsrechtlich Erforderlichen mit dem für den Waffenbesitzer Zumutbaren resultiert – sicherzustellen, und die Aufgabe der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle andererseits, das Optimum des Standes der Technik und des Angebots des Marktes unter dem Gesichtspunkt des konkret erreichbaren Höchstmaßes an Sicherheit vor dem Abhandenkommen un-

ter Berücksichtigung und Ausschöpfung der gesamten Palette an Absicherungsmöglichkeiten und -techniken aufzuzeigen. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, auf die Expertise dieser Serviceeinrichtungen für den Bürger zuzugreifen. Eine verfahrensmäßige formale Einbindung von Amts wegen soll aber nicht mehr vorgesehen werden. Vielmehr soll es der Behörde überlassen bleiben, sich bei Bedarf technischen Sachverstand nach eigenem Ermessen beizuziehen.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 29 bis 32)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Neuregelung der Verbringens- und Mitnahmevorschriften in § 29 ff. des Waffengesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Definition von Munition im Waffengesetz beschränkt sich auf Munition zum Verschießen aus Schusswaffen. Mit der Neuregelung fällt nun auch Munition für technische Geräte unter das Beschussgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 16)

§ 16 war zu ändern, weil der Bund entsprechend den Vorgaben der Föderalismusreform künftig nur auf die Bundesbehörden bezogene Kostenverordnungen im Waffen-, Beschuss- und Sprengstoffrecht erstellen wird. Der Bund überlässt damit den Ländern die Regelung der bei ihnen anfallenden Kosten.

Die Föderalismusreform 2006 gibt zu Regelungen des Verwaltungsverfahrens einschließlich des Verwaltungskostenrechts nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 ff. GG eine neue Vorgabe. Demnach steht es den Ländern grundsätzlich frei, von bundesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens abweichende Regelungen zu treffen. Nur in Ausnahmefällen kann der Bund für einzelne Regelungen bei Darlegung eines besonders qualifizierten Grundes für das Bedürfnis einer Bundesregelung die so genannte Abweichungsfestigkeit anordnen. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei den genannten kostenrechtlichen Regelungsbereichen jedoch nicht vor.

Zu Artikel 4 (Änderung der Beschussverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Nummer 4.3.3 der Anlage III)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Anlage V)

Technische Aktualisierung.

Zu Nummer 5 (Anlage VI)

Technische Aktualisierung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)**Zu § 18a**

In den Kreis der Waffenbehörden, die Adressaten der Mitteilungen über bestimmte jagdrechtliche Entscheidungen sind, ist – neben den bereits vorgesehenen Waffenbehörden der Länder – auch das Bundesverwaltungsamt einzubeziehen. Die bisherige Beschränkung auf die Waffenbehörden der Länder ist wegen der identischen Interessenlage beim Bundesverwaltungsamt als Waffenrechtsbehörde sachlich verfehlt und beruht auf einem gesetzgeberischen Versehen.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachung)

Mit der Regelung soll die Neubekanntmachung ermöglicht werden.

Zu Artikel 7 (In- und Außerkrafttreten)

Die Regelung des Artikels 19 Nr. 2 WaffRNeuRegG wird durch die Änderung des § 20 WaffG obsolet.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o. g. Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft fünf Informationspflichten eingeführt und sechs Informationspflichten geändert. Diese neuen bzw. geänderten Informationspflichten führen insgesamt zu einer jährlichen Belastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 290 000 Euro.

Für die Verwaltung entstehen neun neue Informationspflichten; vier Informationspflichten werden geändert und drei Informationspflichten der Verwaltung werden aufgehoben. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten eingeführt und vier Informationspflichten geändert. Die mit den Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung verbundenen Bürokratiekosten können derzeit nicht quantifiziert werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b
(§ 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 – neu – WaffG)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht. Für das Führen und Schießen im Revier gilt § 42a Satz 1 nicht.“

Begründung

Der Abschuss von Tierarten, die nicht dem Jagdrecht, sondern dem Naturschutzrecht unterliegen, ist keine Jagdausübung. Nach dem Bundesjagdgesetz beziehen sich Jagd und Jagdausübung nur auf wildlebende heimische Tierarten, soweit sie in der Tierartenliste des § 2 Abs. 1 BJagdG oder über entsprechende Landesregelungen nach § 2 Abs. 2 BJagdG in Landesjagdrecht aufgenommen worden sind. Insofern legitimiert der Jagdschein auch nur zur Ausübung der Jagd und zum Erlegen jagdbarer Tierarten.

Hinsichtlich Tierarten, die dem Naturschutzrecht unterliegen, können die Länder gemäß § 43 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Einzelfall und unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG zulassen (etwa zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt). Hiervon haben die Länder insbesondere bei Kormoranen und Rabenvögeln vielfach Gebrauch gemacht, wobei sie sich bei der letalen Vergrämung der Hilfe der Jagdscheininhaber bedienen.

Mit Blick auf die Trennung der Rechtskreise Jagd/Naturschutz, die durch die Föderalismusreform nochmals unterstrichen worden ist, sollte diese Trennung auch im Waffenrecht nachgezeichnet werden.

Die gewählte Formulierung greift den Wortlaut des Regierungsentwurfs zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) auf (vgl. Bundesratsdrucksache 81/06 Nr. 13.6).

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 4 Satz 1 die Angabe „Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der vorgesehenen Fassung des Entwurfs wird der Waffenerwerb von den in § 14 Abs. 4 genannten Waffenarten für Sportschützen völlig losgelöst vom Bedürfnisprinzip – lediglich eingeschränkt durch das Erwerbsstreckungsgebot – freigegeben.

Etwas anderes beabsichtigte jedoch die Waffenrechtsnovellierung 2002 nach den Ereignissen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium.

Die Ereignisse in Erfurt führten zur Überarbeitung des in erster Lesung vom Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Waffengesetzes durch den Vermittlungsausschuss. Eine Änderung sollte der Beschränkung des erleichterten Erwerbs gefährlicher Gebrauchswaffen durch Sportschützen dienen.

Das Bedürfnis eines Sportschützen zum Erwerb der Waffen ist an der Frage auszurichten, ob die Ausübung des Schießsports mit diesen Waffen in seinem Verband möglich ist.

Eine automatische Erweiterung des Bedürfnisses auf verbandsfremde Waffen, wie sie durch den Wegfall der Bezugnahme auf Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erfolgt ist, läuft der Intention des Bedürfnisprinzips zuwider. Die Prüfung der Waffenbehörden hätte sich auf den Punkt zu beschränken, ob der Sportschütze in den letzten zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig betrieben hat. Durch die in der Begründung vorgenommene Verweisung auf § 8 WaffG obläge es zudem den Waffenbehörden zu prüfen, ob die Waffen in (irgend-)einer genehmigten Schießsportordnung aufgeführt sind. Dies würde den Verwaltungs- und Prüfaufwand bei den Waffenbehörden unverhältnismäßig erhöhen und die Aufgabe der Schießsportverbände hinsichtlich der Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen inhaltslos werden lassen.

Im Übrigen geht die im Entwurf angeführte Begründung „Gastschießen“ ins Leere. Grundsätzlich besteht für jeden Sportschützen die Möglichkeit, bei einem Gastverein mit Waffen der dortigen Vereinsmitglieder oder auch vereinseigenen Waffen zu schießen.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch angesichts des Schutzzweckes des Gesetzes diese Einschränkung für den Sportschützen nicht nur hinnehmbar, sondern erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob für die in § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung eine Übergangsregelung notwendig ist. Nach dieser Vorschrift sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen, sofern für den Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach

§ 8 oder § 13 ff. nicht besteht. Diese Verpflichtung trifft die Erwerber infolge Erbfalls unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Dagegen wird in § 20 Abs. 4 des Entwurfs erst eine Ermächtigung geschaffen, die es dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem zu erlassen und zu veröffentlichen. Sofern kein Bedürfnis vorliegt, tritt damit die Verpflichtung zur Sicherung von Erbwaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu einem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Regeln zum Stand der Sicherheitstechnik noch nicht feststehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 Abs. 4a – neu – WaffG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 20 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme anhand der Technischen Richtlinie nach Absatz 4 erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Das weitere Zulassungsverfahren regelt die Technische Richtlinie.“

Begründung

Es bedarf einer Regelung der Zuständigkeit für die Zulassung von Blockiersystemen, die zur Sicherung von Schusswaffen gemäß § 20 Abs. 3 eingesetzt werden sollen.

Der Beschlussrat (§ 15 BeschlussG) hat sich in seiner Sitzung im August 2007 dafür ausgesprochen, dass die Zulassung solcher Systeme von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) durchgeführt werden soll. Die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Regelung der Zuständigkeit in dem Entwurf der Technischen Richtlinie nach § 20 Abs. 4 ist nicht ausreichend und widerspricht der bisher praktizierten gesetzlichen Aufgabenübertragung im Zulassungswesen wie z. B. im Eichrecht und im Beschlussrecht.

Um einem möglichen „Wettbewerb“ bei Zulassungsgebern von vornherein entgegenzuwirken und eine bundeseinheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Aufgabe von einer zentralen Einrichtung des Bundes ausführen zu lassen. Die Zulassungsprüfungen von nicht dem amtlichen Beschluss unterliegenden Waffen und Schussapparaten obliegen ohnehin bereits der PTB – ein Splitting an dieser Stelle führt nicht zu einer Deregulierung. Darüber hinaus ist es nicht sinnvoll, die Beschlussämter der Bundesländer für derartige Zulassungsprüfungen vorzusehen, da sie ohne unverhältnismäßigen technischen oder organisatorischen Aufwand nicht in der Lage sind, solche Prüfungen durchzuführen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 20 Abs. 6 Satz 01 – neu – WaffG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist dem § 20 Abs. 6 folgender Satz voranzustellen:

„Die örtliche Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn und solange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.“

Begründung

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass bis zum 1. April 2008, dem angestrebten Zeitpunkt für eine Veränderung im Erbwaffenbereich, für alle vererbaren Schusswaffen gesetzlich zugelassene Blockiersysteme angeboten werden können. § 20 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs ermächtigt erst das Bundesministerium des Innern, nach Beteiligung von weiteren sachkundigen Stellen entsprechende technische Richtlinien zu erarbeiten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Erst nach dieser Veröffentlichung ist es den Firmen, die solche Blockiersysteme entwickeln wollen, möglich, rechtskonforme Systeme auch tatsächlich zu entwickeln und dem Markt zuzuführen. Darüber hinaus müssen sich die Waffenhändler oder -hersteller, die nach § 20 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs den Einbau der Blockiersysteme gesetzeskonform vornehmen sollen, auf diese neue Aufgabe ausreichend vorbereiten.

Aus diesen Gründen bedarf es einer Übergangsregelung für Erbwaffen für die Zeit vom 1. April 2008 bis zum rechtlich und tatsächlich möglichen Einbau eines Blockiersystems. Dies soll die vorgeschlagene Form ermöglichen.

Ohne diese Änderung können Erben, die kein Bedürfnis nach § 8 bzw. § 13 ff. WaffG vorweisen können, ab dem 1. April 2008 ererbte Schusswaffen nicht behalten. Dies entspräche nicht den Vorgaben des Deutschen Bundestages vom 26. April 2002.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a1 – neu –, Nr. 10a, 10b und 10c – neu – sowie Nr. 28 Buchstabe a1 – neu – (Inhaltsübersicht, § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 6, § 21a – neu –, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c WaffG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 10 folgende neue Nummern 10a, 10b und 10c einzufügen:

„10a. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebs, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen“ durch die Wörter „der Antragsteller“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

10b. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.“

10c. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebs in die Handwerksrolle erfüllt.““

Folgeänderungen

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird nach der Angabe zu § 21 die Angabe „§ 21a Stellvertretungserlaubnis“ eingefügt.“

b) In Nummer 28 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, oder § 21a“ eingefügt.“

Begründung

Zu den Nummern 10a und 10b

In der Praxis kommt es immer wieder zur Beschäftigung unzuverlässiger Personen als vermeintliche Zweigstellenleiter im Rahmen von Strohmannverhältnissen. Die Einführung einer Stellvertretererlaubnis – analog zum Gaststättenrecht – ist gerade in einem sensiblen Bereich wie dem gewerblichen Umgang mit Schusswaffen und Munition aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten.

Zu Nummer 10c

In der Praxis treten häufig Probleme mit der Anerkennung von Arbeitsbescheinigungen auf, aus denen sich Art und Umfang der Tätigkeit nur unter großen Schwierigkeiten feststellen ließen oder bei denen sogar der Verdacht einer Gefälligkeitsbescheinigung bestand.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 24 Abs. 1 Satz 3 WaffG)
Artikel 2 Nr. 01 – neu – und 6a – neu –
(Inhaltsübersicht und § 21a – neu – AWaffV)

a) In Artikel 1 Nr. 12 ist § 24 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 die Angabe „§ 21a Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht“ eingefügt.“

bb) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Ausnahmen
von der Kennzeichnungspflicht

§ 24 des Waffengesetzes ist nicht anzuwenden auf Schusswaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, dass die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind.“

Begründung

Nach Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs soll nach § 24 Abs. 1 Satz 3 der Satz 2 der Vorschrift nur für Schusswaffen gelten, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wurden, soweit sie nicht Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen. Die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für alle Waffen einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 bezieht sich danach nicht nur auf antike, sondern – je nach Sammlungsthema – unter Umständen auch auf moderne Schusswaffen. Eine derart weitreichende Freistellung von Schusswaffen ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht sollte daher entsprechend dem § 14 Abs. 1 Nr. 1 WaffG in der bis zum 1. April 2003 geltenden Fassung nur für Schusswaffen bestehen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, dass die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind. Die Freistellung von der Kennzeichnungspflicht soll entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG durch Aufnahme eines neuen § 21a in die AWaffV erfolgen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die mit dem Entwurf erstrebte Änderung hat keineswegs lediglich klarstellenden Charakter, sondern reduziert die Versicherungspflicht der Schießstandbetreiber und ist deshalb abzulehnen. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum der betreffende Personenkreis künftig nicht mehr für Schäden haften soll, die aus dem Betrieb der Schießstätte bei dritten Personen (etwa Nachbarn oder Passanten) eintreten.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 32a Abs. 3 Nr. 1 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 32a Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „die Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines sind“ durch die Wörter „die Inhaber eines gültigen Jagdscheines oder, bei Drittstaatenangehörigen, eines gültigen Ausländerjagdscheines sind“ zu ersetzen.

Begründung

Der neue § 32a Abs. 3 Nr. 1 berücksichtigt lediglich Jäger, die Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines sind, nicht jedoch Inhaber anderer gleichwertiger Jagdscheine. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird diese Lücke geschlossen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 42a Satz 1, 2 und 3 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 42a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „schuss- oder zugriffsbereit“ zu streichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:
 „Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 42 Abs. 4. Die Ausnahmeregelung des § 42 Abs. 2 gilt auch für Anscheinswaffen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderungen sollen erreichen, das Führen von Anscheinswaffen, insbesondere das offen erkennbare Führen in der Öffentlichkeit, zu verbieten, ohne einem Waffenbesitzer den mit der Waffe legitimen Umgang zu verwehren:

Jäger und Sportschützen sollen ihre Anscheinswaffen auch auf dem Schießstand nutzen können (den Umgang im Revier ermöglicht bereits § 13 Abs. 6 Satz 2 – neu).

Allen Besitzern solcher Waffen wird der notwendige Umgang in anderen Wohnungen, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum ermöglicht (notwendig für z. B. private Verkaufsgespräche).

Weiter sollen diese Waffen auch bei öffentlichen Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wie z. B. Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, nur ungeladen oder nur mit Kartuschenmunition geladen Verwendung finden können.

Schließlich sollen diese Waffen – wie andere Waffen auch – auf gewerblichen Waffenmessen und Ausstellungen gezeigt werden können.

Unter den engen Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 ist auch das Führen dieser Waffen bei anderen öffentlichen Veranstaltungen mit Erlaubnis der Waffenbehörde möglich.

11. Zu Artikel 1 Nr. 23a – neu – (§ 42b – neu – WaffG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren Gesetzesänderungen entsprechend dem Gesetzesantrag des Landes Berlin auf Bundesratsdrucksache 701/07 vorgenommen werden können.

Begründung

Im Gegensatz zur Rechtslage in vielen anderen EU-Staaten weist das deutsche Waffenrecht sowohl bei der konkreten Behandlung von Hieb- und Stoßwaffen als auch bei der grundlegenden Einstufung bestimmter gefährlicher Messer erhebliche Lücken bzw. Unklarheiten auf. Das hat zur Folge, dass oftmals bereits deren Einordnung als Waffe zweifelhaft ist bzw. selbst bei gegebener Waffeneigenschaft keine wirksame Beschränkung des zugriffsbereiten Führens dieser Gegenstände in der Öffentlichkeit gegeben ist. Diese Unzulänglichkeiten begünstigen eine zunehmende Bewaffnung mit derartigen Objekten sowie einen verstärkt zu beobachtenden Missbrauch im öffentlichen Raum. Der Gesetzesantrag des Landes Berlin hat zum Ziel, dieser Entwicklung durch eine Änderung des Waffengesetzes entgegenzuwirken und zumindest ein zugriffsbereites

Führen im Regelfall zu unterbinden bzw. nur ausnahmsweise für bestimmte Personen zu gestatten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 24a – neu – (§ 45 Abs. 5 – neu – WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 24 folgende Nummer 24a einzufügen:

„24a. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.““

Begründung

In den Fallgruppen der zwingenden Rücknahme/des zwingenden Widerrufs wegen bestehender bzw. nachträglich eingetretener Unzuverlässigkeit oder Nichteignung, die sowohl eine besondere Praxisrelevanz als auch eine hervorgehobene Bedeutung für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufweisen, erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. der Verzicht auf eine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch den Gesetzgeber dringend angezeigt. Dies gilt umso mehr in Anbetracht des Umstandes, dass diese Fälle in aller Regel bereits auf der Tatbestandsebene (Entkräftungsprüfung bei Regelunzuverlässigkeit/-nichteignung) detailliert zu bewerten sind und sich diese Maßnahmen somit letztlich nur auf Fälle mit umfangreich geprüfter/festgestellter Unzuverlässigkeit/Nichteignung bei gesetzlicher Vorgabe einer zwingenden Rücknahme oder eines zwingenden Widerrufs beziehen. In derartigen Fällen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jedoch immer eine umgehende Beendigung des Waffenbesitzes geboten bzw. ein höherwertiges legitimes Interesse an einem weiteren Waffenbesitz bis zum Eintritt von Bestands- oder Rechtskraft (unter Umständen mehrere Monate oder Jahre) überhaupt nicht zu erkennen. Die gegenwärtige Vollzugspraxis, die bei zwangsläufig eher künstlich wirkenden Begründungen mit einer wohl nahezu lückenlosen behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung in diesen Fällen die gegenwärtigen Missstände ausgleichen muss, ist daher unbedingt durch entsprechende Grundentscheidungen des Gesetzgebers zu entlasten. Den berechtigten Belangen der Betroffenen etwa in den Ausnahmefällen der offensichtlich rechtswidrigen Behördenentscheidung könnte auch bei einer derartigen Neuregelung durch die Möglichkeit von abweichenden (Eil-)Anordnungen der Verwaltungsgerichte Rechnung getragen werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 25a – neu – (§ 49 Abs. 2 WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

„25a. § 49 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ausnahmegewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll, oder, soweit Aus-

nahmebewilligungen für mehrere Veranstaltungen in verschiedenen Bezirken erteilt werden, die Behörde, in deren Bezirk die erste Veranstaltung stattfinden soll,“.

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine Waffenbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 nur für Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen mit der Folge, dass Personen des öffentlichen Lebens bei allen Waffenbehörden im Bundesgebiet, in deren Zuständigkeitsbereich sie an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen, jeweils eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung beantragen müssen. Die mit dem Waffengesetz 2002 eingeführte Erleichterung, Ausnahmegenehmigungen auch allgemein zu erteilen, ist damit auf mehrere Veranstaltungen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer Waffenbehörde beschränkt. Eine solche räumliche Beschränkung ergibt sich bei einer Person, die wegen der von ihr wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet ist, im Rahmen der Erteilung der Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 aufgrund der anderweitig geregelten Zuständigkeit nicht. Vielmehr ist mit Erteilung einer Ersatzbescheinigung für den Waffenschein das Führen der Waffe auf allen öffentlichen Veranstaltungen bundesweit als Regelfall anzusehen. Es scheint nicht sachgerecht, (andere) gefährdete Personen, die ebenfalls in der Öffentlichkeit stehen und zu deren Aufgaben es gehört, bei öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren oder daran teilzunehmen, und die die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erfüllen, abweichend zu behandeln.

Die vorgeschlagene Änderung der örtlichen Zuständigkeitsregelung hält im Hinblick auf Ausnahmebewilligungen für einzelne Veranstaltungen an der Zuständigkeit der Behörde, in deren Bezirk diese Veranstaltung stattfindet, fest. Nur soweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für eine Mehrzahl gleichartiger Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Behörden vorliegen, ist die Behörde, in deren Bezirk die erste Veranstaltung stattfindet, für die Erteilung der Ausnahme mit Wirkung über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus zuständig. Den Belangen der jeweils örtlich für die Veranstaltungsorte zuständigen Waffenbehörden kann dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Antragsteller aufgegeben wird, das Mitführen der jeweiligen Behörde vorher anzuzeigen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b und c (§ 50 Abs. 2 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 26 sind die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste

Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) gilt in den Ländern fort, wenn von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht wird, solange die Länder insoweit keine abweichenden Regelungen getroffen haben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen können daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.“

Begründung

Für den Fall, dass das BMI eine neue Kostenverordnung für die Bundesverwaltung erlässt, bevor in den Ländern neue Kostenverordnungen vorbereitet worden sind, muss sichergestellt sein, dass die Länder Gebühren und Auslagen erheben können. Mit dem neuen Satz 2 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich dem Regierungsentwurf.

15. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe c (§ 53 Abs. 1 Nr. 21a – neu – WaffG)

In Artikel 1 Nr. 29 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. entgegen § 42a Satz 1 eine Anscheinswaffe führt.“

Begründung

Die Ahndung von Verstößen gegen das Verbot des Führens von Anscheinswaffen ist unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen. Das Waffengesetz selbst enthält in seinen §§ 51 bis 53 umfangreiche Straf- und Bußgeldvorschriften bis hin zur als ordnungswidrig eingestuften Nichtmitführung von Bescheinigungen (siehe z. B. § 53 Abs. 1 Nr. 14). Der Verzicht auf eine Bußgeldbewehrung bei Verstoß gegen das Verbot des Führens von Anscheinswaffen ist daher nicht nachvollziehbar und auch nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer eventuellen Einziehung nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht ist nicht ausreichend und in der Praxis auch nicht Ziel führend.

16. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 58 Abs. 10 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 31 ist § 58 Abs. 10 wie folgt zu fassen:

„(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Abs. 2, gilt für Schusswaffen, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erworben wurden, erst ab dem ... [einsetzen: erster Tag des sechsten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats].“

Begründung

Die im Gesetzentwurf als § 58 Abs. 10 WaffG – neu – vorgesehene Regelung ist in dieser Form abzulehnen, da sie zu einer dauerhaften Zweiteilung zwischen Alt- und Neubesitzern der fraglichen Waffen führt, für die kein tragfähiger sachlicher Grund vorliegt. Überdies ist die Regelung in dieser Form nicht praktikabel, da der Zeitpunkt des Erwerbs und damit das Unterscheidungskriterium häufig nicht nachweisbar sein werden.

Aus diesen Gründen sollen nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten alle Besitzer der fraglichen Schusswaffen der Erlaubnispflicht unterstellt werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa**
(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

„aaa) Der Nummer 1.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.“

Begründung

Die Formulierung „... mit einer Grenzenergie von 0,16 J/cm² versehen sind“ ist technisch nicht nachvollziehbar bzw. falsch. Eine Geschosspitze kann nicht mit einer Grenzenergie „versehen“ werden. Die neu gewählte Formulierung ist an die DIN EN 71-1 Nr. 4.17.3 angelehnt.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc1 – neu –**
(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 bis 1.3.6 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ccc1 einzufügen:

„ccc1) Die Nummern 1.3.4 bis 1.3.6 werden durch folgende Nummer 1.3.4 ersetzt:

„1.3.4

bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertig gestellt werden können.

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.“

Begründung

Die Aufzählung wesentlicher Teile („Wesentliche Teile sind ...“) sollte aus sprachlich-sachlichen Gründen bei Nummer 1.3.4 enden.

Die Nummern 1.3.5 und 1.3.6 können als nachfolgende erklärende Sätze allein stehen, da sie auch sprachlich nicht zu der o. g. einführenden Überschrift passen. Zudem sind Schalldämpfer technisch gesehen auch keine wesentlichen Teile, was sachlich richtig gestellt wird.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe hhh**

(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.1.3 und 1.6.4 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe hhh wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1.6.1.2 ist folgende Nummer 1.6.1.3 einzufügen:

„1.6.1.3 Kurz- und Langwaffen, ausgenommen Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 (SRS-Waffen), für die gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 eine Erlaubnis zum Führen erteilt wurde.“

b) Nach Nummer 1.6.3 ist folgende Nummer 1.6.4 einzufügen:

„1.6.4 Ausgenommen von den Regelungen nach den Nummern 1.6.1 bis 1.6.3 sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild ausschließlich zum Spiel bestimmt sind.“

Begründung

Mit der Aufnahme des § 42a WaffG wird zunächst dem Verbot des Führens von Anscheinswaffen im Waffengesetz Rechnung getragen. Nicht akzeptabel ist die Tatsache, dass die gesamte Breite der Anscheinswaffen reduziert wird auf

- Vollautomaten, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (insbesondere Maschinenpistole, Maschinengewehr, Sturmgewehr) sind oder waren (Anschein-Kriegswaffen), oder
- Vorderschaftsrepetierflinten nach Anlage 2 Abschnitt 1.2.1.2 (Anschein-Pumpguns).

Da über die Anschein-Kriegswaffen hinaus alle täuschend echt wirkenden Nachbildungen von Schusswaffen Gefahrenlagen darstellen können und es sich in der Mehrzahl der angesprochenen Fälle eher um täuschend echt wirkende Nachbildungen von Nichtkriegswaffen handeln dürfte, ist das Verbot des Führens von Anscheinswaffen allumfassend zu formulieren.

Das Verbot soll sich nicht nur auf solche Anscheinswaffen beziehen, die Nachahmungen von Kriegswaffen sind, sondern auf jede Anscheinswaffe, die mit einer entsprechenden Originalwaffen verwechselt werden kann.

Die Bundesregierung selbst führt im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes aus, „dass die

Polizei die täuschend echt wirkenden Nachbildungen im Einsatz mit echten Schusswaffen verwechseln und in der Annahme einer vermeintlichen Notwehr- oder Nothilfesituation mit verheerenden Folgen von der Dienstwaffe Gebrauch machen kann.“ Tatsächlich entsteht diese Situation auch eher im Zusammenhang mit Schusswaffen, die nicht zu den Kriegswaffen zählen, etwa durch Nachahmungen von erlaubnispflichtigen Kurzwaffen.

Diesem Umstand soll das allumfassende Verbot von Anscheinswaffen gerecht werden, ausgenommen Gegenstände, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild ausschließlich zum Spiel bestimmt sind (z. B. Faschingspistole).

20. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe mmm**

(Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in Dreifachbuchstabe mmm die Wörter „z. B. CO₂-Waffen“ durch die Wörter „CO₂-Gasdruckwaffen“ zu ersetzen.

Begründung

Aus technischer Sicht sollte es tatsächlich CO₂-Gasdruckwaffen (und nicht nur CO₂-Waffen) heißen, um deutlich abzugrenzen, dass bei diesen Waffen das CO₂-Gas durch den Gasdruck als mechanische Energiequelle und nicht durch eine sonstige physikalische oder chemische Eigenschaft des komprimierten Gases Verwendung findet.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd**

(Anlage 1 Abschnitt I Unterabschnitt 2 Nr. 2.2)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd sind in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 nach dem Wort „Tierhaltung“ die Wörter „oder bei der sachgerechten Hundeausbildung“ einzufügen.

Begründung

In der Hundeausbildung durften bisher Elektroreizegeräte (Teletakt) eingesetzt werden. Die Geräte haben sich bewährt. Ein Verbot wäre unverhältnismäßig. Die Einfügung stellt klar, dass der Einsatz dieser Geräte weiterhin erlaubt ist.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

(Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe aa die Wörter „erzeugt wird“ durch die Wörter „oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Definition greift zu kurz, da etwa auch die Fertigung von als solchen gebrauchsfertigen wesentlichen Teilen als „Herstellen“ im Sinne des Waffenrechts anzusehen ist, das über die Gleichstellung des Unterabschnittes 1 dann ebenfalls grundsätzlich erlaubnispflichtig ist.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb**

(Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb ist in Nummer 13 das Wort „geschlossenen“ durch das Wort „verschlossenen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt aus, dass eine Waffe nicht zugriffsbereit ist, wenn mehr als drei Handgriffe und mehr als drei Sekunden erforderlich sind, um sie in Anschlag zu bringen. Dies trifft auf eine Waffe im geschlossenen Handschuhfach eines Wagens oder in einer Jackentasche, die z. B. lediglich mit einem Klettverschluss geschlossen ist, nicht zu. Auch in diesen Fällen ist eine Waffe mit weniger als drei Handgriffen und in weniger als drei Sekunden in Anschlag zu bringen.

Nur bei verschlossenen Behältnissen ist es ausgeschlossen, eine Waffe mit wenigen Handgriffen in Anschlag zu bringen. Der vorgesehene Wortlaut ist daher in sich widersprüchlich. Die Formulierung „geschlossen“ würde sowohl bei den Behörden als auch bei den Gerichten zu unnötigen Auslegungsproblemen führen.

Die Formulierung „verschlossen“ hingegen ist eindeutig.

Nach der Regelung des Entwurfs wäre es ausreichend, dass eine Schusswaffe in einem nicht verschlossenen Handschuhfach, Aktenkoffer, Waffenkoffer etc. in einem Fahrzeug aufbewahrt wird.

Gerade aus kinder- und jugendpolitischer Sicht erscheint eine derartige Regelung nicht vertretbar. Es wäre somit leicht möglich, die Schusswaffe zu erlangen.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c**

(Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.5 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c sind in Nummer 1.5 nach dem Wort „Brandsätzen“ die Wörter „und Munition mit Leuchtpursätzen“ einzufügen.

Begründung

Munition mit Leuchtpursätzen sollte entsprechend der Munition mit Spreng- oder Brandsätzen ebenfalls in die Kategorie A nach der Waffenrichtlinie aufgenommen werden.

25. **Zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 – neu –**

(Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.5 WaffG)

In Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

„aa1) Nach Nummer 1.2.4.2 wird folgende Nummer 1.2.5 eingefügt:

„1.2.5 mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.“

Begründung

Seit kurzer Zeit entwickeln mehrere Waffenfirmen speziell für den Behördenmarkt, insbesondere für das Militär, Schusswaffen, die zum Durchschießen von ballistischen Schutzwesten konstruiert sind. Neben Maschinenpistolen, die aufgrund des Kriegswaffenkontrollrechts für Privatpersonen verboten sind, haben nunmehr Pistolen entwicklungstechnisch die Marktreife erlangt. Diese Pistolen können nach derzeitiger Rechtslage von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z. B. Jägern und Sportschützen) erworben werden. Sie sind in der Lage, bis zu einer Entfernung von 50 Metern Schutzwesten des Polizeivollzuges zu durchschlagen und den Träger zu töten. Weder in der Jagd, noch im Schießsport gibt es Erfordernisse für den Einsatz derartiger Waffen. Die genannten Waffen haben noch keine nennenswerte Verbreitung erfahren, spezielle Sportdisziplinen existieren noch nicht.

26. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13 AWaffV)

Artikel 2 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung

Ein Abweichen von den regulären Aufbewahrungsanforderungen des § 13 AWaffV wird jeweils nur auf Grundlage einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls in Betracht kommen können. Hierzu gehört auch – zumindest im Regelfall – die unverzichtbare Unterstützung der Waffenbehörde durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle.

Die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle hat sich bewährt. Die angeblichen Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Waffenbehörde und kriminalpolizeiliche Beratungsstelle können hier nicht verzeichnet werden.

27. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 14 Satz 3 AWaffV)

Artikel 2 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Ein Abweichen von den regulären Aufbewahrungsanforderungen des § 13 AWaffV wird jeweils nur auf Grundlage einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls in Betracht kommen können. Hierzu gehört auch – zumindest im Regelfall – die unverzichtbare Unterstützung der Waffenbehörde durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle.

Die „Soll-Vorschrift“ des § 14 Satz 3 AWaffV bildet somit einen praktisch unabdingbaren Bestandteil der Rechtfertigung für ein entsprechendes Abweichen und sollte nicht zur Disposition gestellt werden.

Die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle hat sich bewährt. Die angeblichen Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Waffenbehörde und kriminalpolizeiliche Beratungsstelle können hier nicht verzeichnet werden.

28. Zu Artikel 2 Nr. 7a – neu – und 13 – neu – (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage AWaffV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die in der Anlage aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.““

b) Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 13 anzufügen:

„13. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

Waffen- und Munitionsarten

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte

1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen

1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer

1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes

1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser

1.5 Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen

1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind

1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.

2. Munition

2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)

2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)

2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)

2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)

2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7)“.

Begründung

Die geschäftsführende IHK für den Prüfungsausschuss für die Fachkunde im Waffenhandel berichtet, dass die gegenwärtige Rechtslage zu Problemen bei der Abgrenzung von Teilgebieten der Fachkunde geführt habe. Eine Rückkehr zur vormaligen Rechtslage sei im Interesse eines geordneten und einheitlichen Ablaufs der Fachkundeprüfungen wünschenswert.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 – neu – WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Gegen die Gleichstellung von Tierarten bei der berechtigten Jagdausübung, die nicht dem Jagdrecht, sondern dem Naturschutzrecht unterliegen, bestehen keine Bedenken. Das Anliegen der Länder, insbesondere bei Kormoranen und Rabenvögeln von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich bei der letalen Vergrämung der Hilfe der Jagdscheininhaber zu bedienen, ist berechtigt. Die Textpassage wird übernommen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6 – § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zum erleichterten Erwerb nicht deliktsrelevanter Schusswaffen durch Sportschützen ist insgesamt umstritten. Einige Länder sehen darin eine Entbürokratisierung (Bayern), andere ein Sicherheitsproblem (Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein).

Nach dem Entwurf sollen vor Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte (WBK), die zum erleichterten Erwerb berechtigt, nur die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 WaffG (der Berechtigte muss Sportschütze in einem anerkannten Verband sein) und des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG (der Berechtigte muss eine einjährige regelmäßige Betätigung als Sportschütze nachweisen) erfüllt sein. Es wird in die Eigenverantwortlichkeit des Sportschützen gestellt, dass er nur Waffen erwirbt, für die er tatsächlich ein Bedürfnis hat. Eine Kontrolle des Bedürfnisses für anzuschaffende Waffen durch die Waffenbehörde findet bei der Eintragung bereits erworbener Waffen in die WBK statt. Die Waffenbehörde interveniert nach dem Konzept des Gesetzentwurfs bei Auffälligkeiten, insbesondere bei Anhaltspunkten für bloßes Waffenhorten. Zudem gilt das Erwerbserstreckungsgebot (nur zwei Waffen im Halbjahr dürfen erworben werden).

Diese Regelung stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den beiden widerstreitenden Positionen dar. Die von Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein erstrebten Restriktionen würden die WBK im Ergebnis überflüssig machen, so dass § 14 Abs. 4 insgesamt zu streichen wäre.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 10 – § 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)

Die Bundesregierung hat das hier zum Ausdruck kommende Anliegen bereits geprüft.

Obwohl die in § 20 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung zum Erlass von dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Regeln für ein Blockiersystem für Erbwaffen

erst mit dem Gesetz in Kraft tritt, hat sich die Wirtschaft bereits auf den zu erwartenden Bedarf eingestellt. Bereits heute liegen zwei unterschiedliche Blockiersysteme vor, die die Sicherung von ca. 80 Prozent der marktgängigen Kurz- und Langwaffen ermöglichen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 10 – § 20 Abs. 4 a – neu – WaffG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es ist zutreffend, dass der Beschlussrat (§ 15 des Beschlussgesetzes) sich in seiner Sitzung im August 2007 dafür ausgesprochen hat, dass die Zulassung der Sicherungssysteme für Erbwaffen von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt (PTB) durchgeführt werden soll. Nach Auffassung der Bundesregierung wird es sich jedoch hierbei nicht, wie vom Antrag stellenden Land vorgetragen, um eine gesetzliche Aufgabenübertragung im Zulassungswesen handeln, sondern um eine reine Vollzugsaufgabe, deren Regelung in einer technischen Richtlinie durchgeführt werden kann.

Die Auffassung, dass diese Aufgabe von einer zentralen Einrichtung des Bundes durchgeführt werden sollte, wird seitens der Bundesregierung geteilt. Sie wird sich dafür einsetzen, dass eine entsprechende Einrichtung in diesem Rahmen geschaffen wird.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 10 – § 20 Abs. 6 Satz 01 – neu – WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter der Maßgabe zu, dass der Inhalt in einem neu zu fassenden § 20 Abs. 7 WaffG wie folgt geregelt wird:

„(7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.“

Durch diese Regelung wird einmal dem Anliegen Rechnung getragen, Ausnahmen zuzulassen, sofern bis zum Auslaufen der bisherigen Übergangsregelung am 1. April 2008 gemäß Artikel 19 Nr. 2 des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes vom 11. Oktober 2002 für eine durch Erbfall erworbene Schusswaffe ein Blockiersystem noch nicht zur Verfügung steht. Ebenfalls erfasst ist jedoch auch zukunftsgerichtet die Möglichkeit, eine Schusswaffe zu erben, die – womöglich erst kurz vor dem Erbfall – auf den Markt gekommen ist, weswegen zunächst noch nicht auf ein Blockiersystem zurückgegriffen werden kann.

Dadurch, dass zuständige Waffenbehörden nur auf Antrag entsprechende Ausnahmen zulassen können, ist ausreichend gewährleistet, dass in diesen erwartungsgemäß seltenen Einzelfällen kein Missbrauch stattfinden kann.

Durch die Formulierung „alle Erbwaffen“ wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Blockierung auch auf Waffen

erstreckt, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge eines Erbfalls erworben wurden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a1 – neu –, Nr. 10a, 10b und 10c – neu – sowie 28 Buchstabe a1 – neu –, Inhaltsübersicht, § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 6, § 21a – neu –, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c WaffG)

Die Bundesregierung wird dem Vorschlag entsprechen und die Regelung eines „§ 21a Stellvertretungserlaubnis“ nach § 21 einfügen und in § 22 Abs. 1 folgenden Satz 2 einfügen:

„Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragungen eines Büchsenmacherbetriebs in die Handwerksrolle erfüllt.“

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 12, § 24 Abs. 1 Satz 3 WaffG und Artikel 2 Nr. 01 – neu – und 6a – neu –, Inhaltsübersicht, und § 21a – neu – AWaffV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die von der Bundesregierung entworfene Regelung lässt Ausnahmen von der Waffenmarkierung zu, wenn es sich um Sammlerstücke aus kulturhistorisch bedeutsamen Sammlungen handelt. Es gibt durchaus auch Sammlungen, die aus Waffen, beispielsweise Prototypen, bestehen, die in den durch den Antrag ausgeschlossenen Zeiträumen entwickelt und gefertigt worden sind. Angesichts der geringen Deliktsrelevanz und weil die Aufbewahrungsvorschriften hier natürlich auch gelten, ist den Interessen der Sammler insoweit der Vorrang einzuräumen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 13 – § 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass § 27 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.“

Durch die Änderung des Textes wird klargestellt, welche Versicherungspflichten für Schießstandbetreiber bestehen. Es wird jetzt deutlich, in welchem Umfang und mit welcher Zielsetzung Versicherungsschäden aus Haftpflicht oder Unfällen jeweils abgesichert sein müssen. Eine Unterscheidung bezüglich der Haftpflicht für Personen auf oder außerhalb der Schießstätte ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 18 – § 32a Abs. 3 Nr. 1 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird ihn aufgreifen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 23 – § 42a Satz 1, 2 und 3 WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Sie gibt zu bedenken, dass die Beschränkung des Verbots auf das schuss- oder zugriffsbereite Führen gewährleisten soll, dass bestimmte Waffenimitate nicht in der Öffentlichkeit gezeigt, aber noch im Handel erworben und in einem geschlossenen Behältnis nach Hause transportiert werden können. Ein umfassendes Führensverbot, wie vom Bundesrat empfohlen, würde einen Transport dieser Imitate in einem Behältnis grundsätzlich nicht mehr ermöglichen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 23a – neu –, § 42b – neu – WaffG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte nachgehen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich jede Initiative, die dazu beiträgt, im Interesse der inneren Sicherheit gefährliche Messer wirksam aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

Das Bundeskriminalamt sowie Vertreter der zu beteiligenden Verbände machen jedoch gegenüber der Bundesregierung rechtliche und praktische Bedenken gegen die Gesetzesinitiative des Landes Berlin (Bundesratsdrucksache 701/07) geltend.

Dieser Gesetzesantrag sieht vor, bestimmte Messer ausdrücklich als Waffen im Sinne des Waffengesetzes zu deklarieren. Erfasst werden sollen insbesondere Messer mit einer Dolch-, Bowie-, Tanto- oder Spearpointklinge. Die im Gesetzesantrag des Landes Berlin genannten Messer sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Zu Recht weist daher das Bundeskriminalamt darauf hin, dass zahlreiche Messer dieser Art schon nach aktueller Rechtslage unter die Definition der Hieb- und Stoßwaffen im Waffengesetz fallen. Die von Berlin vorgeschlagene gleichzeitige Einstufung dieser Messer als Hieb- und Stoßwaffe einerseits und als „gekorene“ Waffe andererseits ist mit der Systematik des Waffengesetzes nicht vereinbar.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber bereits bei der letzten Novellierung des Waffengesetzes im Jahr 2003 besonders gefährliche Messer, die bei jugendlichen Gewalttätern besonders beliebt und verbreitet waren, generell verboten hat. Seitdem sind insbesondere Faltschneider (besser bekannt als „Butterflymesser“) und Springmesser mit einer Klingenslänge über 8,5 cm nicht mehr legal erwerbbar.

Die im Gesetzentwurf des Landes Berlin vorgeschlagene waffenrechtliche Einstufung feststehender Messer mit einer Klingenslänge von über 12 cm erscheint aus Sicht der Bundesregierung unpraktikabel. Es sollte vermieden werden, dass bereits jedes größere Brot- und Küchenmesser zur Waffe erklärt wird, mit denen Minderjährige dann grundsätzlich auch keinen Umgang mehr haben dürften.

Die Bundesregierung bezweifelt, dass der Gesetzesantrag des Landes Berlin die bezweckte Eindämmung von Gewaltdelikten mit Messern bewaffneter Jugendgruppen herbeiführen kann. So ergaben beispielsweise die polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der tödlichen Messerattacke am Badensee von Berlin-Reinickendorf im Juni 2007, dass der 17-jährige Tatverdächtige ein Messer als Tatwaffe benutzte, das ohnehin schon waffenrechtlich verboten ist.

Zu dem vom Land Berlin geplanten Führensverbot fällt auf, dass es nicht gezielt auf gewaltbereite Jugendliche ausgerichtet ist, sondern alle Bürgerinnen und Bürger altersunabhängig treffen soll. Zweifelhaft ist auch, ob die Ausnahme-tatbestände den Bedürfnissen der Praxis genügen. Wenn Metzger, Köche, Konditoren, Jagdgehilfen, Rebenschneider, Taucher, Angler oder Wanderer – von denen in der Regel kein Sicherheitsrisiko ausgeht – den Umgang mit ihren nützlichen Gebrauchsmessern unter Umständen erst waffenrechtlich genehmigen lassen müssten, stünde der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum angestrebten Sicherheitsgewinn.

Die Bundesregierung weist schließlich darauf hin, dass es den Ländern seit November 2007 nach § 42 Abs. 5 WaffG möglich ist, auf öffentlichen Straßen und Plätzen das Führen von Gegenständen, die als gekorene Waffen – hierunter fallen Baseballschläger, Äxte und natürlich auch alle Arten von Messern – genutzt werden können, zu verbieten, wenn an diesen Orten wiederholt Gewaltstraftaten begangen wurden und auch künftig zu erwarten sind.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 25a – neu –, § 45 Abs. 5 – neu – WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird den vorgeschlagenen Text für Absatz 5 dem § 45 Abs. 4 WaffG anfügen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 49 Abs. 2 Nr. 5 – neu – WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird Nummer 5 des § 49 Abs. 2 WaffG wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b und c – § 50 Abs. 2 WaffG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Länder können von bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens, also auch den kostenrechtlichen Vorschriften des Waffenrechts, die vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 erlassen worden sind, gemäß Artikel 125b Abs. 2 GG bis zum 31. Dezember 2008 nur dann abweichende Regelungen treffen, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz – hier dem Waffengesetz – Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind. Änderungen verfahrensrechtlicher Vorschriften durch den Bundesgesetzgeber eröffnen aber den Ländern die Abweichungsbefugnis hinsichtlich sämtlicher Regelungen des Verwaltungsverfahrens in dem betreffenden Bundesgesetz.

Wie aus § 50 Abs. 2 des Entwurfs hervorgeht, wird hier eine Verordnungsermächtigung für eine rein bundesbezogene

Kostenverordnung geschaffen, um die neuen waffenrechtlichen Gebührenvorschriften für das Bundesverwaltungsamt und das Bundeskriminalamt ohne Mitwirkung des Bundesrates in Kraft setzen zu können. Mit dieser Änderung wird die Abweichungsbefugnis der Länder vom bisherigen Bundesrecht eröffnet.

Bis zum Erlass abweichenden Landesrechts gilt das bisherige Bundesrecht jedoch fort, um in dem Umstellungsprozess keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Die Befürchtungen des Bundesrates sind daher unbegründet.

Über diese Weichenstellungen wurden die Länder bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung zu diesem Gesetz eingehend unterrichtet, um ihrerseits entsprechende Regelungen für den Landesbereich in Angriff nehmen zu können.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe c – § 53 Abs. 1 Nr. 21a – neu – WaffG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat empfohlene bußgeldbewehrte Ahndung eines Verstoßes gegen das in § 42a WaffG vorgesehene Führensverbot für Anscheinswaffen ist zu unbestimmt gefasst. Für gefahrenabwehrrechtliche Regelungen im Waffengesetz ist der auslegungsbedürftige Begriff „Anscheinswaffe“ noch vertretbar. Tatbestände, die mit einer Ordnungswidrigkeit oder einem Straftatbestand geahndet werden, müssen jedoch höhere Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz erfüllen. Eine Konkretisierung des Verbots, das den rechtsstaatlichen Vorgaben genügen würde, ist wegen der Vielfalt der im Umlauf befindlichen Waffenimitate kaum zu realisieren.

Eine gesonderte bußgeldbewehrte Ahndung des Führensverbots für Anscheinswaffen im Waffengesetz erscheint aus Sicht der Bundesregierung auch entbehrlich. Der Einsatz von Anscheinswaffen bei Delikten wird bereits durch strafrechtliche Regelungen, insbesondere durch den Tatbestand der Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs) hinreichend abgedeckt. Soweit der Verstoß im Einzelfall geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, sieht § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ahndungsmöglichkeit vor. Eine Sicherstellung von Anscheinswaffen ist darüber hinaus nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht der Länder grundsätzlich möglich. Zudem steht es den Ländern frei, bei Bedarf ihr Gefahrenabwehrrecht diesbezüglich zu verschärfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 31 – § 58 Abs. 10 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird § 58 Abs. 10 wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 WaffG wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc1 – neu –, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 bis 1.3.6 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 die Nummern 1.3.4 bis 1.3.6 WaffG durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzen.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe hhh – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.1.3 und 1.6.4 WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen; siehe auch Stellungnahme zu Nummer 10.

Die Bundesregierung gibt jedoch zu bedenken, dass eine Ausdehnung des Begriffs der „Anscheinswaffe“ auf nahezu alle Waffenimitate weit reichende Konsequenzen hätte. So würden auch bereits erworbene Imitate unter die strengen Regelungen des Waffenrechts fallen. Sollte das in § 42a vorgesehene Führungsverbot für Anscheinswaffen – so wie vom Bundesrat in den Nummern 12 und 13 empfohlen – umfassend ausgestaltet werden, dürfte der Handel mit zum Spiel bestimmten Waffenimitaten, soweit diese nicht spielzeugrechtlich zugelassen sind, praktisch kaum noch möglich sein.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe mmm – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.9 WaffG)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag mit der Maßgabe, dass statt der Wörter „z. B. CO₂-Waffen“ die in technischer Hinsicht präziseren Wörter „z. B. Druckgaswaffen“ verwendet werden.

Damit sind nach Auskunft der PTB alle derzeit gebräuchlichen Treibgase für Geschosse erfasst. Unter Treibgasen versteht man komprimierte (z. B. als Druckluft) und verflüssigte Gase (als R12, CO₂, Butan, Propan usw.). Diese so genannten kalten Treibgase werden aktuell als Antriebsmittel für Geschosse in unterschiedlichen Druckgaswaffen von den Herstellern angeboten. Durch einfachen Magazinwechsel bei Soft-Air-Waffen besteht heute je nach Konstruktion die Möglichkeit, unterschiedliche Flüssiggase an derselben Waffe zu verwenden (z. B. CO₂ oder Butan, Propan usw.). Ein Austausch von Flüssiggasen für dieselbe Waffe als Antriebsmittel für die Geschosse wird von den Anwendern praktiziert (z. B. von Propan auf CO₂ und umgekehrt).

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd – Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.2 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird die Vorschrift wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird die Vorschrift wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb – Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Schusswaffen müssen stets ungeladen und getrennt von der zugehörigen Munition transportiert werden. Der Transport in einem geschlossenen, nicht unbedingt verschlossenen Behältnis ist damit unter Sicherheitsgesichtspunkten ausreichend.

Sollte beispielsweise der Besitzer seine Waffe in einem Pkw nicht allein transportieren, so hat er nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG ohnehin die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Waffe abhanden kommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen, unabhängig davon, ob in dem Fahrzeug auch Minderjährige mitfahren oder nicht. In diesem Fall müsste die Waffe regelmäßig besonders gesichert im Kofferraum transportiert werden. Die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Definition des zugriffsbereiten Führens nicht berührt.

In der Praxis transportieren Jäger und Sportschützen ihre ungeladene Waffe häufig in einem geschlossenen Futteral. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass sich hieraus in der Praxis sicherheitsrelevante Probleme ergeben. Verlangt man für den Transport – wie vom Bundesrat empfohlen – ein verschlossenes Behältnis, so müsste das Futteral zusätzlich zumindest mit einem kleinen Zahlenschloss am Reißverschluss gesichert werden. Dies bringt jedoch keinen Sicherheitsgewinn, da ein unbefugter Dritter mit krimineller Energie die Waffe durch bloßes Aufschlitzen des Futterals erlangen könnte. Das zusätzliche Schloss hätte damit nur eine Alibifunktion. Sollte ein Sportschütze jedoch vor der Autofahrt das kleine Schloss versehentlich nicht anbringen oder nicht hinreichend abschließen (z. B. durch unterlassenes Verwerfen des Zahlenschlosses), so wäre hierin nach der verschärften Definition, die der Bundesrat empfiehlt, ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht zu sehen. Ein solcher Verstoß würde, wenn er nach einer polizeilichen Kontrolle des Waffenbesitzers zur Anzeige gebracht wird, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b i. V. m. § 45 Abs. 2 WaffG zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit führen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c – Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.5 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird die Vorschrift wie vorgeschlagen fassen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 – neu –, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.5 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Sie wird, wie vorgeschlagen, die Nummer 1.2.5 anfügen.

Zu den Nummern 26 und 27 (Artikel 2 Nr. 5 – § 13, Artikel 2 Nr. 6 – § 14 Satz 3 AWaffV)

Die Anträge zu den Nummern 26 und 27 stehen in einem inneren Zusammenhang; sie werden abgelehnt.

Beide Anträge basieren auf der Forderung, die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen durch die Waffenbehörden bei der Beurteilung der Waffenaufbewahrung in jedem Einzelfall rechtlich zu verankern.

Die zentrale Geschäftsstelle Kriminalpolizeiliche Prävention hat eine „Arbeitsanleitung für die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition“ erarbeitet. Diese Arbeitsanleitung ist im Rahmen der diesen Stellen obliegenden Bürgerberatung als Grundlage für ein optimales Aufbewahrungskonzept anzusehen. Die Regelungen im WaffG und der AWaffV stellen hingegen den unter Sicherheitsaspekten erforderlichen Mindeststandard für die Aufbewahrung auf. Die Waffenbehörde hat Aufbewahrungskonzepte der Antragsteller unter Beachtung der unterschiedlichen Voraussetzungen dieser Regelungen und aufgrund der jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten zu beurteilen und eine angemessene Lösung zu befürworten.

Die bisher vorgesehene Art der Einbeziehung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur fachlichen Unterstützung der Waffenbehörden bei konkret-individuellen Aufbewahrungsentscheidungen hat sich in Anbetracht dieser Voraussetzungen nicht bewährt. Zu unterschiedlich ist die Aufgabe

der Waffenbehörde einerseits, den gesetzlich geforderten Standard – der aus der Abwägung des sicherheitsrechtlich Erforderlichen mit dem für den Waffenbesitzer Zumutbaren resultiert – sicherzustellen, und die Aufgabe der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle andererseits, das Optimum des Standes der Technik und des Angebots des Marktes unter dem Gesichtspunkt des konkret erreichbaren Höchstmaßes an Sicherheit vor dem Abhandenkommen unter Berücksichtigung und Ausschöpfung der gesamten Palette an Absicherungsmöglichkeiten und -techniken aufzuzeigen. Bereits vom Ansatz sind die Beratungsaufgaben der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen nicht mit den dem Äquivalenzprinzip unterliegenden Entscheidungen der Waffenbehörden in Einklang zu bringen.

Die Waffenbehörden können jedoch, wie bereits bisher, die Beratungstätigkeit der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen bei Bedarf anfordern und in ihre Entscheidung einbeziehen.

Zu Nummer 28 (Artikel 2 Nr. 7a – neu – und 13 – neu –, § 15 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage AWaffV)

Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates mit der Maßgabe zu, dass in der vorgeschlagenen neuen Anlage zur AWaffV bei den Nummern 1, 1.5 das Wort „CO₂-Waffen“ durch das Wort „Druckgaswaffen“ ersetzt wird.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 20 verwiesen.

